
E i n l e i t u n g.

Erster Abschnitt.

Von dem Rechtsbegriffe und Hauptgrundsätze der Rechtslehre.

§. 1.

Die Menschen urtheilen von der frühesten Zeit an über Recht und Unrecht; anfänglich zwar bloß nach den Lehren und Vorschriften der Erziehung, nach fremdem Ansehen und nach dem Rechtsgeföhle: aber so wie sich ihre Vernunft allmählich entwickelt, urtheilen sie darüber nach ihren eigenen, von jenen Einflüssen unabhängigen, Begriffen und nach Grundsätzen. Sie erlauben sich die Frage, ob die bestehenden Vorschriften mit Recht gegeben werden konnten, sie billigen eigene und fremde Handlungen als gerecht, oder mißbilligen sie als ungerecht, und halten sich, wenigstens bey ihren überdachten Entscheidungen, für überzeugt, daß in denselben alle vernünftigen Wesen übereinstimmen müssen. Hieraus erhellet, daß sie ein, allen willkührlichen Anordnungen vorhergehendes, durch die bloße Vernunft gegebenes Recht, und ein allgemeines, unveränderliches Merkmal anerkennen, woran sie das Recht vom Unrecht zu unter-

unterscheiden vermögen. Diesem Merkmahe, oder dem obersten Begriffe des Rechts in der Natur, d. i. in dem Bewußtseyn des Menschen nachzuforschen, daraus allgemeine Grundsätze und aus den Grundsätzen die, den Menschen in ihren verschiedenen Verhältnissen zukommenden, Rechte und Rechtspflichten zu entwickeln, ist der Gegenstand des Naturrechts, oder der (philosophischen) Rechtslehre.

§. 2.

Der Mensch ist, seinem Selbstbewußtseyn zu Folge (vorig. §.), ein sinnlich vernünftiges Wesen. Vermöge seiner Sinnlichkeit strebt er nach angenehmen Empfindungen, nach dauerhaftem Wohlfeyn. Als ein vernünftiges Wesen steht er unter dem Gesetze der Vernunft. Er kann sich bey seinen Handlungen durch die Antriebe der Sinnlichkeit bestimmen lassen, und dadurch bloß fremden Zwecken, als solchen, folgen; er hat aber auch das Vermögen, die Sinnlichkeit der Vernunft unterzuordnen, er hat das Vermögen, nach der Vernunft zu wollen und zu handeln, (Zwecke, deren er sich, als seiner eigenen, bewußt ist, zu verfolgen), er hat freye Willkühr, Freyheit. *) Vernünftige Wesen, in so fern sie die Fähigkeit haben, sich Zwecke vorzusetzen, und dieselben auf eine freywirksame Weise zu befördern, folglich um ihrer selbst willen vorhanden (Selbstzwecke) sind, nennet man Personen, im Gegensatze der Sachen, der vernunftlosen, unfreyen Wesen, welche bestimmt sind, als Mittel zu Zwecken vernünftiger Wesen verwendet zu werden. **). Der Mensch denkt sich also nothwendig als ein freythätiges Wesen, als eine Person. ***)

*) Die Bedeutung der hier gebrauchten Ausdrücke: Handlung, Sinnlichkeit, Vernunft, Gesetz, Willkühr, Freyheit

heit u. s. w., welche von anderen Schriftstellern über das Naturrecht in der Einleitung angegeben zu werden pflegt, so wie die Beweise der in diesem §. vorkommenden Behauptungen werden hier, als bekannt aus den philosophischen Vorstudien, vorausgesetzt.

**) Haben solche Wesen ein von aller Person getrenntes Daseyn, so heißen sie Sachen im strengsten Sinne, oder äußere Sachen, im Gegensatz des mit einer Person verbundenen Sächlichen, (innerer Sachen.)

***) »Der Mensch, sagt Garve, ist unter allen Naturwesen, die wir kennen, das einzige, welches der Sittlichkeit fähig ist, weil er allein Vernunft und Freyheit besitzt, ohne welche die Sittlichkeit nicht Statt findet. Er ist es also allein, in welchem die Natur ihren letzten Endzweck erreichen kann. Jeder Mensch ist Selbstzweck. Alle andere Dinge sind augenscheinlich zum Nutzen und zum Gebrauche für Andere. Die Thiere sind zum Dienste und zur Nahrung des Menschen, zum Theil auch zur Fütterung für einander selbst. Die Bestimmung der Pflanzen zur Ernährung der Thiere und Menschen und zur wechselseitigen Beförderung ihrer eigenen Vegetation ist noch deutlicher. Aber der Mensch ist nicht bloß zum Gebrauche und Nutzen für Andere, er ist um sein selbst willen da: und wenn auch nur ein einziges solches Wesen, wie der Mensch, vorhanden wäre, so wäre die Welt nicht umsonst geschaffen worden.« Uebersicht der vornehmsten Principien der Sittenlehre (Breslau 1798.) S. 248. folg.

§. 3.

Im geselligen Zustande mit anderen Wesen seines Gleichen sagt dem Menschen ferner sein eigenes Bewußtseyn (§. 1.), daß er, wenn er nicht mit sich selbst im Widerspruche stehen soll (§. 2.), sie ebenfalls nicht als bloße Mittel zu seinen Zwecken, sondern als Personen behandeln, und daher bey seinen äußeren, auf sie einwirkenden, Handlungen auf keine unumschränkte Freyheit

heit Anspruch machen könne, sondern sich dabey so weit einschränken müsse, als es nöthig ist, um den eben erwähnten Widerspruch zu vermeiden, welches, so lang die Menschen, wie hier, bloß nach ihrem Wesen betrachtet werden, nur durch eine durchgängig gleiche Einschränkung möglich ist *). Die Einschränkung der Freyheit eines jeden Einzelnen auf die Bedingung, daß auch alle Andern neben ihm gleichmäßig als Personen bestehen können, ist, nach dem Selbstbewußtseyn des Menschen, das Recht, (in der absoluten Bedeutung). **) Jeder Mensch muß daher im geselligen Zustande mit Andern, will er sich nicht widersprechen, die Gültigkeit des Rechts in diesem Sinne anerkennen.

*) Denken wir uns eine Menge von Menschen, deren jeder sich alles gegen andere erlaubte, wozu ihn die Sinnlichkeit bestimmt. Bey dem so vielfältigen Widerstreite ihrer sinnlichen Neigungen würden sie einander aufreiben, oder sie müßten, um vor einander sicher zu seyn, sich einzeln in Wüsten und Höhlen zurückziehen. Wollen sie also neben einander frey thätig seyn; so muß nach Aussage der Vernunft, welche nach dem obersten Denkgesetze Widersprüche zu vereinigen nicht vermag, jeder aus ihnen seine Freyheit im äußeren Gebrauche wenigstens in so weit einschränken, daß auch die übrigen auf gleiche Weise frey wirksam seyn können. Wer gesellig leben will, muß auch so handeln, daß Geselligkeit Statt finden könne.

**) Daß dieser Begriff mit demjenigen übereinstimme, welchen der genauere Sprachgebrauch im gemeinen Leben und in den Gerichtshöfen mit dem Worte verbindet, und warum er dem Begriffe der älteren Schule vorgezogen werde, wird S. 11 und 12 nachgewiesen. S. A. Bauers Naturrecht, Marburg 2. A. 1816, S. 54.

S. 4.

Recht wird auch in relativer Bedeutung genommen, und zwar bald als ein Prädicat der Handlungen,
(ob=

(objectiv), bald als ein Attribut einer Person, (subjectiv). In der ersten Beziehung ist Recht diejenige Beschaffenheit einer Handlung, durch welche es möglich ist, daß die Menschen im geselligen Zustande gleichmäßig als Personen neben einander bestehen (§. 3). Nach diesem Rechtsbegriffe, durch welchen wir die rechtlichen Handlungen von den widerrechtlichen zu unterscheiden vermögen, läßt sich der Hauptgrundsatz der Rechtslehre (§. 1.) in der Formel ausdrücken: Alle jene Handlungen, bey denen ein geselliger Zustand äußerlich auf gleiche Weise freyhandelnder Wesen als möglich gedacht werden kann, sind rechtlich; die entgegengesetzten sind widerrechtlich, oder Rechtsverletzungen. Bey dem Urtheilen über die Rechtlichkeit einer Handlung muß ich mich also befragen, ob wohl, wenn jeder auf solche Art handelte, andere auf gleiche Weise als Personen (§. 2.) neben ihm existiren könnte. Je nachdem die Antwort bejahend oder verneinend ausfällt, wird die Handlung rechtlich oder widerrechtlich seyn. Die ganze Rechtswissenschaft beschäftigt sich mit der Anwendung dieses Urgrundsatzes auf die mannigfaltigen Handlungsarten und auf die Gegenstände, woran sich unsere Willkühr äußern kann; sie beschäftigt sich mit der systematischen Aufstellung der Bedingungen, unter denen ein geselliger Zustand der Menschen, als Personen, denkbar ist *).

*) Man kann auch sagen: Jede unserer Handlungen ist rechtlich, welche mit der allgemein gleichen freyen Wirksamkeit vereinbaret werden kann; Handlungen, die damit nicht zusammenstimmen, sind widerrechtlich. Sich erhalten, seine geistigen oder körperlichen Kräfte ausbilden, sich durch Arbeit Vermögen erwerben, sind z. B. rechtliche Handlungen, weil dadurch der Persönlichkeit, der freyen Wirksamkeit unserer Mitmenschen, an sich kein Abbruch geschieht. Aus dem entgegengesetzten Grunde sind Mord, Verwundung, Menschen-

schonraub offenbare Rechtsverletzungen. Der durch den Rechtsbegriff und den Hauptgrundsatz der Rechtslehre beschränkte (ideale) Raum, innerhalb dessen alle Handlungen des Menschen rechtlich sind, macht seinen rechtlichen Wirkungskreis, (seine Rechts-Sphäre, sein Rechts-Gebiet) aus, welcher hauptsächlich, wie in der Folge gezeigt werden wird, den gerechten Gebrauch der persönlichen Kräfte und der äußeren Güter in sich faßt. Man s. G. F. Klein's Gespräche über Freyheit und Eigenthum (Berlin 1790. S. 113. folg.) Man kann daher auch sagen: Alle jene Handlungen sind rechtlich, welche der Mensch innerhalb seines rechtlichen Wirkungskreises unternimmt.

S. 5.

Betrachtet man das Recht subjectiv, als Befugniß einer Person (vorig. S.), so ist es das (von der Vernunft durch den absoluten Rechtsbegriff (S. 3.) zugestandene) Vermögen zu rechtlichen Handlungen, d. i. zu allen, aber auch nur zu denjenigen Handlungen, bey denen ein geselliger Zustand äußerlich gleich freythätiger Wesen Statt finden kann. Das Recht einer Person schließt zugleich die Befugniß zu zwingen, d. h., die Rechtsverletzung mit Gewalt hintanzuhalten, in sich. Denn es ist dem Grundsatz des Rechts gemäß, daß der Mensch seinen rechtlichen Wirkungskreis behaupte (S. 4. *), folglich die Eingriffe in denselben mit den nothwendigen Mitteln abwende. Die Verletzung des Rechts aber ist ein Eingriff in das fremde Rechtsgebiet (eben da), und Zwang öfters ein nothwendiges Mittel dagegen; erstere wird also in so fern mit Recht durch letzteren abgehalten. Dieser Zwang kann nicht als eine Beschränkung der rechtlichen Freyheit des Rechtsverlethers, nicht als ein Unrecht getadelt werden; weil man den Beleidiger dadurch nur in die rechtlichen Gränzen seines Freyheitsgebrauches zurückweist *). Vielmehr würde das Recht allgemein geltend (reali-

(realisirt) seyn, wenn jede Verletzung schon durch die Besorgniß des Zwanges im Reime ersticket würde. Dagegen kann der Rechtsverlezer, dem rechtlichen Zwange zu widerstehen, und die Beleidigung fortzusetzen, nicht befugt seyn; weil sich sonst die Vernunft widersprechen würde **).

*) Wenn ich z. B. den Räuber oder Mörder mit Gewalt von seinem Unternehmen zurückhalte, so zwingt ich ihn nur, seiner freyen Willkühr die Gränze zu setzen, daß ich als ein freyhandelndes Wesen gleichmäßig neben ihm bestehen könne. Darauf ist aber seine Willkühr schon durch den Rechtsbegriff (S. S. 3, 4, 5.) beschränket. Somit ist mein Zwang wider ihn nur Ausführung (Execution) des Rechtes, kein Unrecht. (*Qui iure suo utitur, nemini facit iniuriam.*) Die Vernunft weist durch das Rechts-Princip und die daraus entwickelte Rechtslehre jedem Menschen sein Rechtsgebieth an, und begränzet es durch den rechtlichen Wirkungskreis der Uebrigen. Was er innerhalb seines rechtlich begränzten Gebiethes thut, das thut er mit Recht. Er treibt also denjenigen, der in dasselbe eingreift, mit Recht zurück. Ueberschreitet er aber sein Gebieth, so tritt auch wider ihn das Zwangsrecht ein. Uebrigens muß von dem Rechte zu zwingen das physische Vermögen, den Zwang durchzusetzen, welches bey dem einleuchtendsten Rechte dem Schwächeren oft mangeln kann, wohl unterschieden werden. Daher, wie weiter unten gezeigt werden soll, kann auch nur erst im Staate unter dem Schutze einer obersten Macht, welche durch unwiderstehliche Gewalt den zügellosen Freyheitsgebrauch auf die oben erwähnte Bedingung einzuschränken vermag, die rechtliche Freyheit, oder das (vor der Vernunft immer gültige) Recht als eine wirksame Befugniß vorzugsweise geltend gemacht werden.

**) Daher erklären manche Schriftsteller, wie J. G. F. Meier (Lehrbuch des Naturrechts, Frankf. a. d. D. 1809. S. 91), letzteres überhaupt als das System der Vernunftwahrheiten über das Erzwingbare unter Menschen.

Dem geselligen Menschen kommen jedoch nicht bloß Rechte zu (S. 5.), es liegen ihm, wie er sich ebenfalls leicht bewußt werden kann (S. 1.), auch Rechtspflichten ob. Er behauptet, bloß als sinnlich vernünftiges Wesen, mit Grund den rechtlichen Freyheitsgebrauch; er fordert mit Zwang, daß er darin nicht beschränket werde. Er muß also eben denselben Freyheitsgebrauch, und eben denselben Zwang jedem anderen Menschen, als gleichfalls sinnlich vernünftigem Wesen, zugestehen. *) Diese, dem Rechte anderer nach der Vernunft gegenüberstehende, Nothwendigkeit oder Schuldigkeit nennet man eine Rechtspflicht, (rechtliche Verbindlichkeit) und gebraucht diese Benennung, wie den Ausdruck: Recht (S. S. 4 und 5), ebenfalls beziehungsweise bald auf die nothwendig erscheinende Handlung, bald auf das Subject, für welches diese Nothwendigkeit besteht. Der oberste Grundsatz für die Rechtspflichten sagt demnach aus: Unterlaß alle Handlungen, wodurch die rechtliche freye Wirksamkeit anderer beschränket würde **).

*) Selbst der Bösewicht will zur Sicherheit seiner eigenen Rechte die allgemeine Beschränkung der Willkühr, fremde Rechte nicht zu verletzen. Nur versucht er bey jeder Gelegenheit zu seinen Gunsten davon eine Ausnahme zu machen; woraus eben erhellet, daß seine Handlungsweise (Maxime) unvernünftig und rechtswidrig sey.

**) Man kann diesen Grundsatz, weil er die allgemeinen und nothwendigen Rechtspflichten (S. 1.) ausdrückt, das (oberste) Rechtsgesetz nennen. Gewöhnlich aber versteht man unter dem Rechtsgesetze den Hauptgrundsatz über die rechtlichen Handlungen oder Rechte (S. 4), weil er andeutet, wie alle Handlungen, um rechtlich zu seyn, beschaffen seyn müssen. Besterer, wie er (eben da) ausgesprochen wurde, ist weder ein Gebotss- noch ein Verbotssgesetz, sondern ein,
aus

aus dem als Verboth lautenden Gesetze der Rechtspflichten darstellbares, Erlaubnißgesetz zu allen Handlungen, welche den Rechtspflichten nicht widerstreiten.

§. 7.

Wer die rechtliche freye Thätigkeit vernünftiger Wesen nach seiner Willkühr einschränket (§. 6.), behandelt sie als bloße Mittel zu seinen beliebigen Zwecken, entzieht etwas von dem Ihrigen; er störet dadurch ihre Rechte, oder beleidiget sie, und hebt die Möglichkeit einer geselligen Ordnung auf. Man kann demnach mit andern Schriftstellern den Grundsatz der Rechtspflichten auch in folgende Sätze einkleiden: Behandle deine Mitmenschen nicht als bloße Mittel zu deinen willkührlichen Zwecken: Unterlaß alle Handlungen, wodurch die Geselligkeit unmöglich gemacht würde: Entziehe niemanden das Seinige: Verleze die Rechte anderer nicht: Beleidige Niemand. Und da uns das Recht zu allem zusteht, was nicht widerrechtlich ist (§. 5.); so kann man sagen, man habe ein Recht zu allen jenen Handlungen, welche den eben erwähnten Rechtsformeln nicht zuwider laufen. *) Die Rechtspflichten sind übrigens vermöge ihres obersten Gesetzes (§. 6.) 1.) ursprünglich alle verneinend, andere in ihrem Rechte nicht zu stören, also durch bloße Unterlassung erfüllbar. 2.) Sie beziehen sich nur auf äußere Handlungen; durch Handlungen, die bloß in dem Gemüthe vorgehen, kann die freye Thätigkeit anderer, kann ihr Recht nicht gekränkt werden. 3.) Die Beobachtung der Rechtspflichten wird durch Androhung des Zwanges gesichert (sanctionirt). Wer sie übertritt, darf nach dem Rechts-Principe gezwungen werden, ohne daß er dem Zwange zu widerstehen befugt ist. (§. 5.)

*) Sch

*) Ich führe diese Rechtsformeln hauptsächlich aus dem Grunde an, weil die eine oder die andere derselben zum Beweise eines Rechtsatzes oft näher liegt, und hierdurch dessen Zurückführung auf den oben aufgestellten Hauptgrundsatz erleichtert wird. Uebrigens fällt wohl von selbst in die Augen, daß der in den ältern Rechts-Systemen an die Spitze gestellte, Satz, niemand zu beleidigen, jedem das Seinige zu leisten, oder fremde Rechte nicht zu stören, nicht als oberster Rechtsatz oder der in demselben enthaltene Begriff von Recht als oberster Rechtsbegriff angenommen werden könne; indem man eben erst wissen will, worin denn die Beleidigung, das Seinige oder das Recht eines jeden bestehe.

§. 8.

So beschränkt die Vernunft vermittelt ihres Rechtsgesetzes (§. 6. *) unser äußeres und gegenseitiges Betragen. Allein auf eine weit umfassendere und erhabnere Art kündigt sich ihre Gesetzgebung in dem Moral = Gesetze an. **) Die Tugendlehre (Ethik, Pflichtenlehre,) gebiethet uns, nicht nur die Menschheit nicht als bloßes Mittel, sie gebiethet uns auch, sie als Zweck zu behandeln, und die vernünftigen Zwecke derselben, (unsere wahre Vollkommenheit und die allgemeine Glückseligkeit) auf eine thätige Weise zu befördern. Sie fordert, daß wir unsere Pflichten nicht aus Zwang, oder aus eigennütigen Bewegungsgründen, sondern aus Achtung für das Gesetz, aus reinem guten Willen erfüllen sollen. Sie gewähret uns die Aussicht in ein künftiges Leben, wo von dem allwissenden, allmächtigen, höchst vernünftigen und heiligen Wesen Glückseligkeit nach Würde vertheilet, die Tugend belohnet, das Laster bestrafet werden soll. Sie legt uns nebst den Pflichten gegen andere auch Religions- und Selbstpflichten auf, und sie stellet uns ihre Gesetze als göttliche Gesetze dar, die von dem Urheber alles Guten

gege-

gegeben, und seinem heiligen Willen vollkommen angemessen sind. **)

*) Wie man einer und derselben Kraft überhaupt nach ihren mannigfaltigen Aeußerungen verschiedene Benennungen ertheilet; so unterscheidet man auch, um den Widerspruch, der sich zwischen dem Rechts- und dem Tugendgesetze zu ergeben scheint, auf eine faßlichere Weise zu heben, mehrere Functionen der Vernunft. Die Vernunft überhaupt ist das Vermögen, alle Begriffe und Urtheile auf Principien, auf Einheit zurück zu führen. Ihr Gebrauch ist theoretisch, wenn sie das Denken, oder das, was ist, (wie in der Logik, Mathematik, Naturwissenschaft), er ist practisch, wenn sie das Wollen, und das was geschehen soll, zum Gegenstande hat. Die practische Vernunft, in so fern sie unser äußeres, wechselseitiges Einwirken auf eine solche Art ordnet, daß jeder seine rechtlichen Zwecke ungestört von anderen verfolgen könne, heißt die rechtliche; in so fern sie aber für unser ganzes Betragen Vorschriften ertheilet, damit gänzliche Uebereinstimmung mit uns selbst als Vernunftwesen hervorgebracht werde, nennet man sie moralische Vernunft. In eben dieser Rücksicht unterscheidet man eine doppelte practische Vernunftgesetzgebung, die rechtliche und moralische, oder ethische.

**) Die weitere Erörterung und der Beweis der hier nur angezeigten Wahrheiten wird abermahl aus anderen Theilen der Philosophie vorausgesetzt. (S. 2.*)

§. 9.

Beide Gesetzgebungen, die rechtliche und die ethische (S. 8.), gehen von der Vernunft aus, aber sie unterscheiden sich selbst da, wo sie sich auf den nämlichen Gegenstand beziehen, auf eine, für die Rechtslehre sehr merkwürdige, Weise. 1.) Das Rechtsgesetz gebiethet nicht, daß die Menschen in einen geselligen Zustand treten sollen (S. 7, 1.), es
setzt

setzt ihn, durch freyes Einverständniß oder durch Naturereignung gestiftet, voraus; die Moral aber macht den geselligen Zustand, worin die Vernunft des Menschen entwickelt, und sein moralischer Wirkungskreis, die Menschheit in sich und bey anderen als Zweck zu behandeln, erweitert wird, zur Pflicht *). 2.) Die Rechtslehre begnüget sich mit einem äußeren, dem Rechtsgesetze angemessenen, (gesetzmäßigen, legalen) Betragen, es mag in dem Drange, übereinstimmend zu handeln, (§. 3.) oder in der Furcht des rechtlichen Zwanges, (§. 5.) in dem Mitgeföhle, in der Neigung zur Geselligkeit, die ohne das Recht nicht bestehen könnte, oder in was immer für anderen sinnlichen Antrieben gegründet seyn. Wer sich so beträgt, ist doch immer ein rechtlicher Mensch, mit dem man ungestört in Eintracht leben kann. Die Zugendlehre aber dringet auf gute Gesinnungen; sie fordert, daß wir die Gerechtigkeitspflichten um ihrer selbst willen, aus Liebe zur Zugend der Gerechtigkeit, erfüllen sollen. Wer diese Forderung erfüllet, ist ein sittlich rechtlicher Mensch, dessen Bewegungsgrund, gerecht zu handeln, für alle möglichen Fälle ausreicht; seine rechtlichen Handlungen haben einen sittlichen Werth. 3.) Das Rechtsgesetz stellt die, dem Rechte gegenüber stehende, Verbindlichkeit als Zwangspflicht dar. Die Pflichtenlehre sagt, daß die Gerechtigkeitspflichten freywillig, (ohne es auf den Zwang ankommen zu lassen,) erfüllet werden sollen, und schärft um so mehr dem Verpflichteten ein, dem Rechte des Andern nicht zu widerstehen. Das Recht ist demnach stets ein sittliches Vermögen, ein äußeres Dürfen in der Bedeutung, daß weder die rechtliche, noch die moralische Vernunft einen äußeren Widerstand dagegen gestattet. In jenen Fällen aber, worin
der

der Berechtigte aus Pflicht der Güte (Billigkeit, Menschenliebe) von seinem strengen Rechte ablassen soll, ruft ihm die moralische Vernunft, (die innere Stimme des Gewissens) zu, daß seine strenge Forderung unsittlich sey; sein Recht ist dann zwar ein äußeres, aber kein inneres Dürfen **).

*) Hätte die paradoxe Behauptung Rousseau's (sur l'origine et les fondemens de l'inégalité parmi les hommes), daß der rohe ungesellige Halb Mensch zufriedener lebe, als das Mitglied des Staates, auch ihre Richtigkeit; so folgte daraus doch nicht, daß der ungesellige Zustand unserer Natur und unserer Bestimmung gemäß seyn würde. Die Bestimmung eines sinnlich vernünftigen Wesens ist nicht thierisches Wohlfeyn, sondern Sittlichkeit, d. i. der thätige gute Wille, die Vorschriften der Vernunft zu befolgen. Die Vernunft des Menschen aber kann nur erst in einem fortbauenden Zustande der Geselligkeit, also nur im Staate ausgebildet werden. Die Sittlichkeit gibt uns die Würde zur Glückseligkeit, und in der Verbindung der Glückseligkeit mit der Sittlichkeit besteht das vollendete Gut des Menschen. Vergl. J. E. Mayer philos. Gespräch. über den Urspr. der Gesellsch. Cult. und Pol. Wien 1781.

**) Man kann sich die eben bemerkten Unterscheidungsmerkmale durch die Aufmerksamkeit auf die öffentliche Verwaltung im Staate anschaulich machen. Der Gesetzgeber schränkt, als Organ und Erklärer der rechtlichen Vernunft, in der Civil- und Strafgesetzgebung die sinnliche Willkühr eines jeden Einzelnen auf eine solche Weise ein, daß alle Staatsglieder in Gemeinschaft freythätig seyn können. Er handhabet das Recht durch den angebroheten Zwang, ohne sich in dem Gesetzbuche auf die Lehren der Moral oder Religion zu berufen. Die politischen Verfügungen zeigen oder erleichtern den Unterthanen die rechtmäßigen Wirkungskreise ihrer Thätigkeit. Jeder wird in dem, nach dem Gesetze ihm zuständigen, Rechte, wäre dessen Ausübung auch unbillig und lieblos, durch die öffentliche Macht geschützt.

Damit jedoch das Gesetz bey der genährten Hoffnung, es unbemerkt zu übertreten, auch ohne Zwang aus Achtung für die Pflicht beobachtet, und dem alles belebenden, segensreichen Zurufe der Billigkeit und Güte Gehör gegeben werde; so wendet die öffentliche Verwaltung alle Sorgfalt an, daß durch Erziehung, durch Unterricht in den heiligen Lehren der Religion, durch Volkslehrer und andere zweckmäßige Mittel die moralische Vernunft gewecket, und die Bürger zu sittlichguten Menschen gebildet werden.

S. 10.

Eben so erheblich ist die so oft verkannte Verschiedenheit der Gegenstände und des Umfanges der ethischen und juridischen Gesetzgebung. Wer die Religions-Pflichten übertritt, ist zwar vor seinem Gewissen und Gottes Gericht verantwortlich; er unterliegt aber keinem rechtlichen Zwange, wosern er nicht zugleich, (z. B. durch fanatische Störung einer, zur Ausübung ihrer Religion versammelten, Gemeinde) die Rechte anderer verlehet. Wer die Selbstpflichten (durch Unmäßigkeit, Verschwendung u. s. w.) hintan setzt, handelt unsittlich; ungerecht aber erst dann, wenn er dadurch fremden Rechten, (z. B. der Dienstherrschaft, der Gläubiger, der Angehörigen) zu nahe tritt. Wer die Pflichten der Güte vernachlässiget, handelt lieblos und unmoralisch; ihn jedoch zum Wohlthun durch Zwang anzuhalten, ist eine, alle Freyheit und Geselligkeit zerstörende, Ungerechtigkeit. Der Vorwand, die Moralität zu befördern, kann in allen diesen Fällen den Zwang nicht rechtfertigen. Zu geschweigen, daß wir kaum mit Wahrscheinlichkeit beurtheilen können, ob unser Mitmensch in einem gegebenen Falle wirklich unmoralisch handle oder nicht, und daß unsere gute Absicht das unmoralische (ungerechte) Mittel nicht heiligen kann; so
macht

macht ja eben der ungezwungene gute Wille das Wesen und den Werth der Moralität, so wie die pflichtwidrige Gesinnung und die böse Neigung das Wesen der Unsittlichkeit, aus. Der Zwang aber vermag weder die Sinesart zu ändern, noch den guten Willen einzulösen. Erst muß durch genaue Handhabung der Gerechtigkeit das Gebieth der gesetzlichen freyen Thätigkeit gesichert seyn; auf welchem dann jeder selbst aus freyer Bestimmung das Tugendgesetz befolgen kann, und befolgen soll.

S. 11.

Daß der Begriff und Hauptgrundsatz des Rechts, welchen ich oben (SS. 3, 4, u. besonders 5) aufgestellt, und nun (SS. 8, 9, 10) mit den Forderungen des Tugendgesetzes in Vergleichung gezogen habe, nicht etwa willkürlich angenommen worden sey, bewähret sowohl der gemeine als auch insbesondere der, in den Gerichtshöfen herrschende, Sprachgebrauch. Wenn man den Rechtsbegriff zu zergliedern sucht, wie er selbst von der ungekünstelten Vernunft bey der Behauptung, daß jemand ein Recht habe, angewendet wird; so findet man nachstehende Merkmalhe darin enthalten. 1.) Man denkt sich bey einem Rechte, (z. B. des Gläubigers) kein Sollen, keine Pflicht; weil, wie man zugibt, der Berechtigte darauf Verzicht thun könnte. Man denkt sich dabey vielmehr nur ein Können, ein Vermögen; aber 2.) kein physisches Vermögen zu dem, was man durch die Naturkräfte auszurichten vermag (jus fortioris); weil sonst alles, was nur geschehen ist, da es durch die Naturkräfte bewirkt werden konnte, mit Recht geschehen seyn würde. Man denkt sich also ein sittliches Vermögen, ein Dürfen (S. 9). Dennoch ist 3.) nach dem Sprachgebrauche das Recht kein sittliches Vermögen

mögen in dem engeren Sinne, daß man nur zu dem, was sittlich gut und dem Tugendgesetze gemäß ist, ein Recht hätte; es ist kein inneres Dürfen. (Eben da.) Denn ohne zu erwähnen, daß dann das Recht in eine Pflicht umgewandelt, und jede Rechtsbegebung unsittlich seyn würde; so kann man nicht läugnen, daß viele Ansprüche, ob sie gleich von einer offenbar unsittlichen Gesinnung ausgehen, und auf die lieblosesten Zwecke gerichtet sind, dennoch allgemein als rechtlich anerkannt, und von Rechtswegen, (selbst vermittelt der Gerichte im Staate) durchgesetzt werden. Es ist also nur im weiteren Sinne ein sittliches Vermögen, ein äußeres Dürfen *). Immer wird 4.) das Recht auf andere vernünftige Wesen bezogen, mit welchen wir gesellschaftig leben (§. 5). Zerstreute, isolirte Menschen würden wohl Pflichten (Religions- und Selbstpflichten) haben; Rechte kommen erst in Anwendung, wenn unter den Menschen ein unmittelbarer oder mittelbarer Einfluß, eine Wechselwirkung Statt findet. Endlich 5.) stellen wir uns in dem Rechtsbegriffe stets eine strenge Forderung vor, die wir äußerlich, d. h. mit dem Bewußtseyn, daß anderen kein Widerstand gestattet ist, wohl auch mit Zwang ausführen dürfen. Alle diese Merkmale vereinigen sich in dem oben (§. 5) angegebenen Begriffe des Rechts. Nach jener Erklärung ist das Recht 1.) kein Sollen, es ist ein Vermögen; aber kein physisches Vermögen, sondern 2.) ein, nach der Vernunft zufolge des Bewußtseyns eines vernünftigen Wesens zuständiger, Freyheitsgebrauch, welcher sich 3.) wenigstens nach dem Rechtsgesetze, wenn auch nicht nach dem Tugendgesetze, der Vernunft ergibt, 4.) immer auf andere vernünftige Wesen bezogen, und zugleich 5.) als eine mit Zwang befestigte Befugniß dargestellt wird **). Der wissen-

schaft=

schaftliche Begriff vom Rechte unterscheidet sich daher von dem sprachgebräuchlichen einzig darin, daß er, wie es sich geziemt, die wesentlichen Merkmale des Gegenstandes in ihrer größten Allgemeinheit vollständig aussagt.

*) Man denke sich z. B. den Fall, da ein hartherziger reicher Mann seinen dürftigen Schuldner durch Andringen auf die pünctliche Zahlung des Capitals und der, im Drange der Umstände zugestandenen, hohen Zinsen zu Grunde richtet.

**) Bey der Frage, ob das Recht ein sittliches Vermögen sey, kommt es also eine genaue Bestimmung des Wortes an. Verstehet man unter dem Sittlichen (im engeren Sinne), im Gegensatze des Unsittlichen, nur dasjenige, was mit dem Tugendgesetze übereinstimmt, so ist nicht jedes Recht, nicht jede Ausübung des Rechts sittlich; sie kann, wie das obenstehende Beyspiel zeigt, oft unsittlich seyn. In so fern man aber das Sittliche (in der weiteren Bedeutung) dem Physischen entgegen setzt, ist jedes Recht unstreitig ein sittliches Vermögen; indem es auf Vernunft und auf ein Freyheitsgesetz, nämlich auf das Rechtsgesetz, bezogen, und auch von dem Tugendgesetze in so weit geschüßet wird, daß dem Berechtigten in der Ausübung seines Rechts selbst nach dem Tugendgesetze niemand widerstehen darf.

§. 12.

Die älteren Rechtslehrer, welche alle natürlichen Pflichten in das Naturrecht aufnahmen, oder doch dasselbe aus der Moral ableiteten, suchten auch den Grundbegriff des Rechts in dem Gebiete der Moral auf. Dabey kam ihnen der sehr ausgedehnte und vieldeutige Sinn des Wortes zu Statten. Recht (rectum, als ein Beywort genommen,) heißt überhaupt alles, was einer Regel, einem Gesetze von was immer für einer Art, folglich auch was dem Gesetze der Vernunft über unsere freyen Handlungen gemäß ist, und diese letzte Art von

Recht

Recht schien diesen Männern, ohne weitere Unterscheidung zwischen Vernunftgesetzen (§§. 8—11), nach seinem ganzen Umfange Gegenstand des Naturrechts zu seyn. Daher erklärten sie das Recht (im objectiven Sinne) als dasjenige, was den sittlichen (Tugend-) Gesetzen gemäß, und ein Recht (im subjectiven Sinne) erklärten sie als ein sittliches Vermögen zu dem, was sittlich gut ist. Da sie sich aber in der Behandlung des, von diesem Rechtsbegriffe ausgehenden, Naturrechts nicht verhehlen konnten, daß der Mensch oft ein Recht zu einer Handlung habe, die unsittlich ist, (z. B. sein Eigenthum muthwillig zu zerstören), und daß er nach dem Tugendgesetze seinem Mitmenschen oft zu etwas verpflichtet sey, worauf doch dem letztern keine Zwangsbefugniß zukommt, (wie z. B. dem Dürstigen auf ein Almosen); so erkünstelten sie verschiedene Eintheilungen des Rechts: in ein inneres zu dem, was man vor Gott und dem Gewissensgerichte rechtfertigen kann, und in ein äußeres, bey dessen Ausübung uns wenigstens Andere nicht einschränken dürfen; dann in ein unvollkommenes auf Hülfeleistung, die uns der Mitmensch aus Pflicht der Güte nicht versagen soll, und in ein vollkommenes auf das, wozu er gezwungen werden darf *). Doch mit aller der künstlichen Nachhülfe kann der, bey dem Grundbegriffe des Rechts unterlaufende, Irrthum dem scharfsichtigeren Blicke nicht entrückt werden. Wenn das Recht überhaupt nur auf das sittliche Gute sich erstrecken würde, wie könnte es denn doch ein äußeres, vollkommenes Recht, wie zugestanden wird, zu unsittlichen Handlungen, mithin auf Kosten des inneren Rechtes, geben? Und was soll dem Rechtsgelehrten ein unvollkommenes Recht, das doch nicht durchgesetzt werden darf? **) Es ist also zu wün-

wünschen, daß jener ethische Rechtsbegriff, der sich in der ausübenden Rechtsgelehrtheit ohnedieß nie behaupten konnte, auch in der Schule der Rechtswissenschaft aufgegeben, und dafür nur der eigentliche, juristische, auf das sogenannte äußere und vollkommene Recht sich beschränkende, Rechtsbegriff (§. 5) angenommen werde *).

*) S. E. F. Höpfners Naturr. §. 25. f. und S. 289. f.

**) Das unvollkommene Recht ist in einer Rücksicht ein wahres (vollkommenes), in einer anderen Rücksicht aber gar kein Recht. So hat der Arme ein (vollkommenes) Recht, um eine Gabe zu bitten; wer es ihm wehren wollte, würde ihn in der rechtlichen Freiheit, seine Bitte vorzutragen, beschränken. Auf die Gabe selbst hat er gar kein Recht. Daher wenn er sein Gesuch bey einem Gerichtshofe, der doch die Rechte schützen muß, anbrächte; so würde man ihn ab, und auf die Güte des Wohlhabenden, wider den sein Gesuch gerichtet ist, oder an eine milde Stiftung weisen.

**) Vergl. Traugott Krugs Aphorismen zur Philos. des Rechts. Leipz. 1800. I. B. §. 1—25. J. Ch. G. Schumannes crit. Abh. zur phil. Rechtsl. IV. Abh. Halle 1795. K. H. Heydenreichs System des Naturr. Borr. zum 2. Th.

Zweyter Abschnitt.

Von den Zweigen und Gränzen der Rechtslehre, und von dem Gebrauche des natürlichen Privat-Rechtes.

§. 13.

Die, in der vernünftigen Natur des Menschen (S. 1) gegründeten, Rechte und Rechtspflichten können aus allgemeinen, ihnen eigenthümlichen Grundsätzen hergeleitet werden (S. 4 und 6), welche, indem sie dasselbe Merkmal des Rechtes, nur in verschiedenen Beziehungen, aussagen, ihrem Wesen nach nur ein Grundsatz sind. Es ist daher von diesen Rechten und Pflichten eine eigene Wissenschaft möglich, welche insgemein den Namen des Naturrechts führet *). In dieser Wissenschaft wird zwar so wie bey seinem Gegenstande, dem Rechte selbst, eine Gemeinschaft der vernünftigen Wesen, ein geselliger Zustand (S. 9), aber eben nicht durchgängig eine Gesellschaft, eine Vereinigung zu einem gemeinschaftlichen, fortdauernden Zwecke, vorausgesetzt. Daher theilet man das natürliche Recht gewöhnlich in das außergesellschaftliche und gesellschaftliche ein. Aus den so mannigfaltigen Gesellschaften wählt der philosophische Rechtslehrer nur diejenigen zu seiner Behandlung, welche zur Existenz und zur gesicherten Fortdauer der sinnlich vernünftigen Wesen nothwendig sind ;
nähm=

nämlich: die Familie (zwischen Ehegatten, Aeltern und Kindern,) und den Staat, gewöhnlich als Gesellschaft zum Schutze der Rechte unter einer öffentlichen (über alle Mitglieder sich erstreckenden) Macht gedacht; und zwar beyde nach ihren inneren und äußeren Verhältnissen. So zerfällt das außergesellschaftliche Naturrecht in jenes der einzelnen Menschen und Familien, und in jenes der Völker gegen einander; das gesellschaftliche hingegen in das Familien- und in das Staatsrecht.

*) Man nennet es auch das Vernunftrecht, die philosophische oder allgemeine Rechtslehre, oder auch, ohne einen Beysatz, die Rechtslehre, oder Rechtswissenschaft; indem man die Wissenschaft der positiven Gesetze vielmehr die Gesetzwissenschaft, oder Rechtsgelehrtheit zu heißen pflegt. Einige deuten den Namen: Recht der Natur, dahin, daß es das Recht vortrage, welches dem Menschen als einem vernünftigen Wesen über die vernunftlose Natur, oder in der Sinnenwelt zustehet. Schumann crit. Abh. VIII. Abh.

S. 14.

Für noch wichtiger zum Behufe der Eintheilung des Naturrechts wird insgemein der Unterschied angesehen, ob man die Menschen von einer öffentlichen Macht (vorig. S.) unabhängig, oder abhängig betrachtet, und entweder einen Zustand voraussetzet, in welchem sie ihre Rechte nach eigener Einsicht durchzusehen befugt sind, oder einen solchen, in welchem die Rechte von einer öffentlichen Macht bestimmt und geschützet werden. Aus diesem Gesichtspuncte zerfällt das natürliche Recht zu oberst in das Privat- und in das öffentliche Recht *). Das Privat-Recht behandelt I.) die außergesellschaftlichen, und zwar a) die ursprünglichen (angebore-

bornen) Rechte, die schon durch unsere Natur allein vollständig begründet sind, (wie z. B. das Recht der Selbsterhaltung); b) die abgeleiteten (erwerblichen), die zugleich einen Erwerb = Act erfordern, (z. B. das Recht aus Verträgen); II.) die gesellschaftlichen Privat-Rechte der Familienglieder **). Das öffentliche Recht erwägt I.) das (gesellschaftliche) rechtliche Verhältniß der Mitglieder eines Staates, folglich a) zwischen dem Oberhaupt und den Unterthanen, b) zwischen den Privat-Bürgern: natürliches Staatsrecht; ***) II.) das (außergesellschaftliche) Rechtsverhältniß der Staaten gegen einander: natürliches Staaten- oder Völkerrecht ****). Demnach begreift die Rechtslehre vier, oder, weil man die außergesellschaftlichen und gesellschaftlichen Privat-Rechte in einen Zweig zusammenfaßt, drey Haupttheile: Das natürliche Privat-Recht, das Staatsrecht und das Staatenrecht.

*) Kant metaph. Anfangsgr. der Rechtsl. Einl. S. LII. Brug Aphorism. S. 39. folg. Heydenreich System des Naturr. I. Th. S. 9. folg. Schon die alten Rechtsgelehrten und die ersten Naturrechtslehrer nannten das auf Staaten sich beziehende Recht, weil es eine öffentliche Macht voraussetzt, ein öffentliches, (jus publicum). Was also Stephani (Anmerk. zu Kants Rechtsl. S. 65.) erinnert, das man vielmehr die allen zukommenden Rechte öffentliche, und die nur einigen, welche sich in Staaten vereinigen haben, zustehenden Rechte Privat-Rechte heißen soll, scheint mir weder treffend, noch dem Sprachgebrauche angemessen zu seyn.

**) In wie fern sich das Privat-Recht nach Verschiedenheit der Gegenstände mit Kant in das Personen-, Sachen- und dinglich persönliche Recht eintheilen lasse, wird sich in der Folge zeigen.

***) Die Wissenschaft, welche die natürlichen Rechte der Privat-Personen im Staate lehret, mithin erst im Staatsrechte vorgetragen werden kann, nennet man das allgemeine

meine bürgerliche Recht. Dahin müssen mehrere, von den älteren Schriftstellern schon im natürlichen Privatrechte vorgetragene, Rechtswahrheiten, welche erst unter Voraussetzung der bürgerlichen Oberherrschaft Gültigkeit und Anwendbarkeit haben, verspartet werden. S. indessen. Hufelands Lehrf. des Naturre. III. Th.

***) Kant a. a. D. §. 43. nimmt einen dritten Theil des öffentlichen Rechts unter dem Namen des Weltbürgerrechtes an; allein ich halte mit Krug a. a. D. §. 41. dafür, daß selbes bloß eine einzelne Aufgabe des Staatenrechtes ausmache.

§. 15.

Wenn von einigen vorgegeben wird, daß sich das Naturrecht (§. 13) auf den Naturstand, als die Sphäre seiner Anwendbarkeit, beschränke, und wenn man überhaupt durch diesen vieldeutigen Ausdruck nicht zu gefährlichen Mißverständnissen, oder wenigstens zu Wortstreitigkeiten Anlaß geben soll; so muß vor allem der Sinn, den man mit diesem Ausdrucke verknüpft, genau bestimmt werden. Unter Zustand (Stand) denkt sich der Rechtsgelehrte einen Inbegriff der in einem gewissen Verhältnisse stehenden Rechte. Wie daher die Verhältnisse und Rechte, welche man im Naturrechte erklärt, verschieden sind, so ist es auch der Begriff vom Naturstande. Man setzt 1.) den Naturstand dem willkürlichen, (wie die Natur der Freyheit) entgegen, und versteht darunter das allgemeinste Rechtsverhältniß des Menschen zum Menschen, abgesehen von allen willkürlichen, besondere Rechte gründenden Handlungen, (ursprünglicher Naturstand). Oder 2.) man schließt vom Naturstande zwar nicht alle willkürlichen, besondere Rechte begründenden Handlungen (z. B. Verträge), wohl aber alle gesellschaftlichen Verbindungen aus, (erworbener, jedoch außer-

bergesellschaftlicher Naturstand). Ober 3.) man erweitert den Begriff des Naturstandes dahin, daß man sich die Menschen nicht nur mit angeboren und erworbenen Rechten, sondern auch in gesellschaftlichen Familien-Verhältnissen, aber ohne Staatsvereinigung, vorstellt; (außerbürgerlicher Naturstand). 4.) Endlich denkt man sich darunter das gegenseitige Verhältniß der Staaten, in so fern sie, gleich den unabhängigen Naturmenschen, keiner gemeinschaftlichen, das Recht unter ihnen bestimmenden, Macht unterliegen, (Naturstand der Völker). Aus diesen vier Begriffen sind die ersten zwey und wohl auch der dritte bloß eine Idee, eine, zur Erleichterung der Lehr-Methode nützliche, Abstraction der Schriftsteller. Einen solchen, wenigstens länger fortdauernden, Zustand hat es nicht gegeben, und wird es nicht geben. Sobald die Menschen gesellig neben einander leben, so unternehmen sie auch willkürliche Handlungen, wodurch sie in bedingte rechtliche Verhältnisse treten; und ohne gesellschaftliche Verbindung in Familien läßt sich ihre Fortpflanzung, ohne bürgerlichen Verein aber ihre gesicherte Fortdauer nicht annehmen. Nur dem vierten Begriffe des Naturstandes kommt bey dem wirklich bestehenden Staatenverhältnisse objective Realität zu. Da man also Naturstand gewöhnlich dem bürgerlichen oder dem Staate entgegengesetzt; so bezieht sich zwar das natürliche Privat- und Völkerrecht, nicht aber auch das Staatsrecht auf den Naturstand *).

*) Unbrauchbar zu Folgerungen, (obschon nicht zu Nebenbetrachtungen), für die Rechtswissenschaft sind die, in der Geschichte der Menschheit aufgestellten, Hypothesen oder empirischen Muthmaßungen über einen, dem bürgerlichen vorausgegangenen, Naturstand, den man, je nachdem man sich einseitige, unvollständige, oder aber vollständige Begriffe von der in dem Menschen

schen vereinigten Sinnlichkeit und Vernunft und ihrem wechselseitigen Verhältnisse macht, bald als ein goldenes Zeitalter, bald als einen thierischen Zustand der Rohheit, wo ohne Vernunftbegriffe Stärke für Recht gilt, bald aber als ein allmähliges Fortschreiten der Menschheit in Entwicklung der Naturanlagen geschildert hat. — Wollte man Naturstand denjenigen nennen, welcher der vernünftigen Natur, der Bestimmung der Menschen, am angemessensten ist; so müßte man den Namen: Naturstand, dem bürgerlichen vorbehalten. (S. 9. *) »Der Wilde, der außer der Gesellschaft lebende Mensch, sagt Pörschke, hat seine Vernunft nicht entwickelt, und gibt auch keine Gesetze, handelt nicht nach vorausgesehenen Zwecken, sondern blind, wie das Vieh und die Pflanzen. Es ist ein Mißbrauch, den Naturstand des Viehes und der Pflanzen den Naturstand des Menschen zu nennen. Das wahre natürliche oder gesellige Leben des Menschen, welches ohne die wechselseitige Vertheidigung ihrer Rechte unmöglich von Dauer seyn kann, muß durchaus ein, von den freywillig unter einander verbundenen Menschen verbürgtes, Leben werden.« (Vorbereitung zu einem populären Naturr.) Vergl. Hufelands Versuch über den ersten Grundsatz des Naturr. S. 190 — 95. Jakobs phil. Rechtsl. S. 135. folg. Heydenreichs Syst. des Naturr. Einleit.

S. 16.

Der Begriff der Rechtslehre wird, nach der Übersicht der darunter begriffenen Zweige (S. 14), noch bestimmter, wenn man auf die Grenzen aufmerksam macht, wodurch sie sich von anderen nahe liegenden Wissenschaften, insonderheit von der Moral, von der Klugheitslehre, von dem positiven Rechte, und von der Philosophie des positiven Rechts unterscheidet. Die Rechtslehre ist, gleich der Moral, ein Theil der practischen Philosophie, welche nothwendige und allgemeine Principien aufstellt, nach denen das freye Thun und Lassen der vernünftigen Wesen

fen einzurichten ist. Beyde Wissenschaften legen allgemeine practische Principien zum Grunde; beyde leiten daraus Gesetze ab; beyde haben freye Handlungen zum Gegenstande; beyde lehren Pflichten; beyde nöthigen die sinnliche Willkür durch angemessene Triebfedern; beyde endlich sind auf einen vernünftigen Zweck gerichtet. Allein in allen diesen Merkmalen der Ähnlichkeit liegen zugleich Merkmale der Verschiedenheit, wie sich aus den §§. 8, 9 und 10 hinlänglich ergibt.

§. 17.

Wie schwankend vor den critischen Untersuchungen der Philosophie die Gränzen zwischen der Rechts- und Klugheitslehre waren, davon kann man sich aus den früheren, dahin sich beziehenden, Werken überzeugen. Es konnte wohl auch keine scharfe Gränzlinie gezogen werden, so lang man beyde Wissenschaften aus dem nämlichen Erfahrungs-Princip der Wohlfahrt oder Glückseligkeit, ableitete. Nun aber ist der Unterschied im Allgemeinen, mithin auch in Rücksicht auf die einzelnen Theile der Rechts- und Klugheitslehre, in das Reine gebracht. Die Rechtslehre ist die Wissenschaft der Rechte; die Klugheitslehre ist die Wissenschaft der, zur Ausübung und Erhaltung der Rechte zweckmäßigsten, Mittel. Die Rechtslehre hat einen absolut = nothwendigen, unveränderlichen, allgemeinen, schlechterdings als Pflicht gebotenen Zweck, die Gerechtigkeit; die Klugheit steckt sich mannigfaltige, sinnliche Zwecke als Bestandtheile der Glückseligkeit aus, die oft ohne Pflichtverletzung aufgegeben werden können. Die erste zieht ihre Lehren aus reinen Vernunft-Principien; die letzte schöpft die angemessenen Mittel aus der Erfahrung. Jene gibt allgemeingültige, nothwendige, ausnahmslose Gesetze; diese ordnet

ordnet die Mittel nach den veränderlichen Umständen der Zeit, des Ortes, der Personen u. s. w. Wenn das Recht gegeben ist, mag man die Klugheit fragen, ob es räthlich sey, von jenem Gebrauch zu machen; aber wo das Recht mangelt, darf den, auch noch so dringenden, Forderungen der Klugheit kein Gehör gegeben werden, sondern die Rechtspflicht muß in Erfüllung gehn, wenn auch alle Aussichten der Klugheit dabey scheitern sollten. (Fiat iustitia, pereat mundus). *) Hieraus läßt sich ohne Mühe abnehmen, wie sich die Privat-Klugheit von dem Privat-Rechte und die Staatsklugheit von dem öffentlichen Rechte unterscheide.

*) G. Kant: Zum ewigen Frieden S. 92. und Feuerbach: Ueber die einzig mögl. Beweisgr. gegen das Daseyn und die Gültigk. der nat. Rechte. S. 50 (Leipzig, 1795.)

§. 18.

Ein auf Willkühr beruhendes Gesetz nennet man ein positives, und den Inbegriff solcher Rechtsgesetze ein positives Recht. Letzteres kann durch willkührliche Verabredungen, oder durch den rechtlich verbindenden Ausspruch eines Oberen festgesetzt werden. Von der ersten Art ist das positive öffentliche (Staats- und Völker-) Recht, von der zweyten hingegen das positive Privat-Recht im strengsten Sinne, d. i. dasjenige, welches als der Wille des Staatsoberhauptes (mündlich oder schriftlich) kundgemacht ist, und als solcher für die Unterthanen desselben Gültigkeit hat. Es enthält gewöhnlich mehrere Arten der Rechtsgesetze in sich: 1.) Rechtsgesetze, die schon außer dem Staate als gültig anerkannt werden müßten; die somit auch nicht ihrem Inhalte nach, sondern nur in Rücksicht der Art der Bekanntmachung und in Rücksicht der beygerückten Zwangsmittel als

als positiv zu betrachten sind. Diese Gesetze sind für alle, welche sie durch die bloße Vernunft einzusehen vermögen, (z. B. für den Rechtsgelehrten) dem Inhalte nach natürliche Rechtsgesetze; und wenn sie selbst der gemeinen Vernunft einleuchten, so läßt man die Unwissenheit derselben für keine rechtliche Entschuldigung bei einer Uebertretung gelten. *) 2.) Rechtsgesetze, welche unter der Voraussetzung eines Staates ebenfalls von der Vernunft gegeben sind. Diese machen das allgemeine bürgerliche Recht (§. 14. **) aus, und sind bedingte natürliche Rechtsgesetze. **). Beide erst erwähnte Arten der Rechtsgesetze erhalten aber auch 3.) nach den besonderen äußeren und inneren Verhältnissen eines bestimmten Staates verschiedene Modificationen, welche dem Gesetzgeber die Klugheit an die Hand geben muß. ***) Nur 4.) in den seltenen Fällen, da sich mehrere gleich schickliche Mittel zur Erhaltung des rechtlichen Zweckes darbiethen, und der allgemeinen Ordnung wegen eines desselben bestimmt werden muß, tritt die willkührliche Anordnung des Gesetzgebers ein. Wenn man auf solche Weise den Begriff der positiven Gesetze genauer bestimmt, und die verschiedenen Arten der positiven Rechtsgesetze unterschieden hat, so läßt sich leicht erkennen, ob und worin sich das positive (besonders das private) Recht von dem natürlichen unterscheide ****)

*) Solche sind die meisten bürgerlichen Gesetze über die verschiedenen Art der Verträge; vorzüglich aber die Criminalgesetze.

**) Davon kommen weiter unten (§§. 67. 90. 92.) Beispiele vor.

***) So lehrt Montesquieu, (Esprit des loix I. VI. seq.) wie die bürgerlichen Gesetze nach der Verschiedenheit des Klima's, der Nahrungswege, der Religion, der Sitten u. s. w. verschieden beschaffen seyn müssen.

****) Vergl.

****) Vergl. J. F. Feders Unters. über den menschl. Will.
III. Th. S. 39. Grollmanns Magaz. für die Pupil. des
Rechtes I. B. I. St. N. 3. und IV. St. N. 10.

§. 19.

Man philosophirt über das positive Recht, wenn man entweder, (wie mehrere Ausleger des Römischen Rechtes) die Rechtllichkeit der positiven Gesetze eines oder mehrerer Staaten nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, oder die Zweckmäßigkeit derselben mit Erwägung der besonderen äußeren und inneren Verhältnisse eines Staates nach den Grundsätzen der Politik, oder beides zugleich beurtheilet (S. 18). Die Philosophie des (positiven) Rechtes unterscheidet den denkenden Rechtsgelehrten von dem blossen Gesetzgelehrten, (S. 18*) und ist ein Resultat der allgemeinen Rechtslehre, der Politik, Staatskunde, Geschichte und des positiven Rechtes. Der Unterschied derselben von der (philosophischen) Rechtslehre (eben da) fällt also von selbst in die Augen.*)

*) Das neueste sehr schätzbare Werk hierüber ist Prof. Hugo's Lehrbuch des Naturrechts als einer Philosophie des Rechts. Berlin. n. N. 1809. Vergl. J. G. Buhle's Ideen zur Rechtsw. Moral, und Polit. I. Samml. III. Göttingen 1799.

§. 20.

Aus dem angegebenen Begriffe und Umfange der Rechtslehre (S. 13 — 15) läßt sich zugleich die Wichtigkeit derselben erkennen. Ich schränke mich bey der Darstellung des Nutzens gegenwärtig auf das natürliche Privat Recht ein; weil der Gebrauch der übrigen Theile erst bei ihrer Behandlung deutlich gemacht werden kann. Das natürliche Privat-Recht theilte bei seiner wissenschaftlichen Entstehung mit den meisten angehenden Wissenschaften das Schicksal, nicht gekannt und von vielen als unnütz, verachtet, oder als gefährlich verrufen zu werden.

Ⓒ

Meh-

Mehrere Theologen äußerten die Besorgniß, daß die angekündigte Gesetzgebung der Vernunft der geoffenbarten Sittenlehre zum Abbruche gereiche. Viele empirische Gesetzgelehrte hielten es, da nun die Menschen in Staaten unter einer positiven Gesetzgebung stehen, für eine eitle Grübeleiy, Gesetzen nachzuforschen, die nur für den idealen Naturstand gehörten, worin man gar kein Recht anerkennen, vielmehr nur Stärke die Stelle des Rechtes vertreten würde. Uster-Politikern endlich ahndete viel Arges, wenn der Unterthann schon in seiner Jugend über die Rechte der Vernunft belehret, und hierdurch zum Beurtheiler und Tadler der positiven Gesetze werden soll.

(*) S. 21.

Den Streit mit den Theologen führten die ersten Naturrechtslehrer selbst herben, indem sie sich nicht nur in das Gebieth der Moral, sondern durch angemessene Erklärungen der Schrift-Texte auch in das Gebieth der Theologie verloren. Durch genaue Festsetzung und Beobachtung der Gränzen des Naturrechts (§§. 16 u. 18) fällt dieser Streit von selbst hinweg. Den Vorwurf der practischen Rechtsgelehrten haben sie sich dadurch zugezogen, daß sie den Begriff des Naturstandes, worauf sich das natürliche Recht beziehet (§. 15), entweder gar nicht, oder auf eine unrichtige Art (nach der zweyten Hypothese §. 15 *) bestimmten, und dadurch ihren juristischen Gegnern Gelegenheit gaben, entweder dem Naturstande alle objective Realität (ebenda 1., 2. u. 3.), oder, wenn diese auch zugegeben würde, doch demselben allen Einfluß auf das Verhalten derjenigen abzuspochen, welche sich darin befänden. Mit der gehörigen Bestimmung des vielbeutigen Begriffes vom Naturstande und Nachweisung, in wie fern demselben objective Realität zugestanden werden

den müsse, und bey der Enthaltung von allen Muthmassungen über die wirkliche Beschaffenheit und das Betragen der Menschen im Naturstande verliert auch der Vorwurf der bloßen Gesehgelehrten sein Gewicht. Eben durch dieses Verfahren bey Betrachtung des Naturstandes wird endlich den Besorgnissen der Politiker begegnet. Wenn den Lernenden überall bemerklich gemacht wird, was bloß Abstraction zum Behufe der Wissenschaft sey, was also nur mit Beziehung auf erstere Gültigkeit habe; wenn sie überall aufmerksam gemacht werden, welche Modificationen in den rechtlichen Behauptungen bei fortschreitender Rücksicht auf die wirklichen Zustände der Menschen bis zu ihrer Existenz im Staate nach dem Rechtsgesetze der Vernunft selbst als nothwendig erscheinen; wenn dabey angedeutet wird, wie viel man der Staatsverbindung in der Rücksicht zu verdanken habe, damit das vor der Vernunft gültige Recht auch wirklich geltend werde (§. 5. *); so liegt die Schuld gewiß nicht an dem wissenschaftlichen Unterrichte über das Naturrecht, wenn über die positiven Geseze eines Staates ungünstig geurtheilet, oder die Staatsverbindung überhaupt nicht für höchst vortheilhaft zum Behufe der Gerechtigkeit unter den Menschen gehalten wird. *)

*) Vergl. Krugs Rechtslehre, Königsb. 1817, S. 46 u. ff.

§. 22.

Nachstehende Betrachtungen klären sowohl den absoluten Werth des natürlichen Privatrechtes als auch den Zusammenhang desselben mit anderen Zweigen der Rechtswissenschaft noch näher auf. Dasselbe hat zuerst für jeden Menschen ein wichtiges practisches Interesse. Er lernt hier seinen und seiner Mitmenschen rechtlichen Wirkungskreis in der Quelle (§. 13) kennen; was er von

ihnen mit Zwang fordern dürfe, was er dagegen von ihrer Güte erwarten müsse. Ohne diese Kenntniß ist man auch unvermögend, über Thatfachen der Geschichte, über öffentliche oder Privat-Angelegenheiten ein sicheres rechtliches Urtheil zu fällen, und läuft Gefahr, durch die, von Zeit zu Zeit zum Vorschein kommenden unbestimmten, trüglischen und schwärmerischen Lehren von der Gleichheit der Rechte, von der Unveräußerlichkeit der Menschenrechte, von der Widerrechtlichkeit einer Ungleichheit der Stände u. m. a. in die verderblichsten Irrthümer verstrickt zu werden.

§. 23.

Ueberdies ist das natürliche Privat-Recht die Grundlage des allgemeinen Staats- und Völkerrechtes. Das natürliche Staatsrecht soll den vernunftrechtlichen Ursprung des Verhältnisses der Glieder eines Staates zu einander, des Oberhauptes zu den Unterthanen und dieser unter sich, und die dadurch begründeten wechselseitigen Rechte und Rechtspflichten nachweisen (§. 14). Wie ist dieses, wenigstens ohne große Umwege, möglich, wenn nicht bereits aus dem natürlichen Privat-Rechte die Begriffe und obersten Grundsätze von Recht und Pflicht und ihre Anwendung auf die, dem Staate, wenigstens der wissenschaftlichen Abstraction nach, vorhergehenden, demselben ähnlichen Verhältnisse (§§. 14 u. 15) bekannt sind? Wie ist es möglich, lebendige Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heiligkeit der Staaten in Rücksicht auf Gerechtigkeit unter den Menschen zu bewirken, wenn nicht voraus (im natürlichen Privat-Rechte) gezeigt wird, daß zwar schon im Naturstande allgemein gültige Rechte angenommen werden müssen, daß sie aber in demselben bei weitem nicht allgemein gelten, daß sie vielmehr häufig, theils aus Unwissenheit, theils aus Eigennutz, nicht erkannt,

kannt, nicht geachtet werden würden; daß man da nur von so viel wirklicher Freiheit versichert wäre, als man eigene Kraft besäße, oder durch Verbindung mit Freunden etwa aufzubringen vermöchte; daß also der höchst mögliche Grad von rechtlicher Freiheit durch das Daseyn einer obersten gesetzgebenden und vollstreckenden Gewalt wesentlich bedinget sey? (§. 21) *) Die innigste Verbindung zwischen dem natürlichen Privat- und Völkerrechte aber fällt nach der obigen Anmerkung (§. 15) über das reele Verhältniß der Völker unter einander so deutlich in die Augen, daß ansehnliche Schriftsteller letzteres für eine bloße Anwendung des ersteren auf äußere öffentliche Verhältnisse, folglich es für überflüssig hielten, das Völkerrecht zum Range einer eigenen Wissenschaft zu erheben.

*) Schon der Engländer Hobbes, dessen Vaterland zur Zeit, als er sein Werk *de cive* schrieb, eine gewaltsame Zernichtung der Staatsverfassung unternahm, sagte in seiner Vorrede: *Scripsi — vestri causa, lectores; qui, cum doctrinam, quam affero, cognitam & perspectam haberetis, in sperabam fore, ut aliqua in commodare familiari aequo animo ferre, quam reipublicae statum conturbare malletis.* Seine scharfsinnige Schilderung des Naturstandes haben alle Naturrechtslehrer mehr oder weniger zu ihrer eigenen gemacht.

§. 24.

Nicht minder einleuchtend ist der Einfluß des natürlichen Privat-Rechtes sowohl auf die Abfassung als auf die Ausübung des positiven Rechtes. Die meisten Beherrscher Europas tragen die weise Sorge, ihren Unterthanen die Wohlthat einheimischer, der Verfassung, der Denkart, dem National-Charakter, dem Grade der Cultur, der Betriebsamkeit, und den übrigen Verhältnissen derselben anpassender, Rechtsgesetze
(über

(über Privat-Rechte und über Verbrechen) zu verschaffen. Die Gerichtshöfe und die Rechtsgelehrten werden aufgefodert, ihre Vorschläge oder ihre Erinnerungen über die gemachten Vorschläge zu eröffnen. Kann aber wohl die Theorie der rechtlichen Gesetzgebung anderswo nachgesucht werden, als in der Wissenschaft der Rechte, deren Schutz die oberste Gewalt den Unterthanen gewähren will? (§. 21). Kann sie anderswo nachgesucht werden, als in den Principien der Vernunft, von denen jede gerechte Gesetzgebung ausgehen muß? (§. 18). Da schon das Naturrecht den obersten Grundsatz aller Rechte und Rechtspflichten auf die empirischen, in der Erfahrung gegebenen, Hauptgegenstände, auf das angeborene und erworbene Sein des Menschen, auf Verträge, auf Rechtsverletzungen (Verbrechen) und auf die Familien-Verhältnisse anwendet, und darüber die Begriffe und die aus denselben abgeleiteten Grundsätze angibt: *) so besteht die Hauptbestimmung der positiven Gesetzgebung darin, a) zu erwägen, was die oberste Macht, wegen des (in der Idee vorschwebenden) Ueberganges aus dem Naturstande in den bürgerlichen, an den Rechten des Naturstandes, den das Naturrecht im Gesichte hat, abändern dürfe, und was sie nach der Anleitung des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§. 24), des allgemeinen Staatsrechtes (eben da), und der Politik (§. 16) abändern soll; b) die rechtlichen Geschäfte, welche in einem gegebenen Staate (nach dem Zeugnisse der Geschichte, der Staatskunde und bewährter Rechtserfahrer) vorzukommen pflegen, nach einer natürlichen Ordnung zu reihen c) den Begriff eines jeden Geschäftes deutlich festzusetzen; d) jenes, was nach dem allgemeinen Begriffe des Rechtsgeschäftes unbestimmt und zweifelhaft bliebe, zur Vermeidung der Streitigkeiten genauer zu bestimmen, und e) die aus den Grundsätzen

hen

gen für die besonderen Arten der Rechtsgeschäfte abgeleitet, Rechtsgesetze mit möglichster Vollständigkeit und Präcision aufzustellen. Nur unter diesen Grundbedingungen kann man erwarten, daß sich das Gesetzbuch weder in eine ängstliche Aufzählung der unendlich mannigfaltigen Fälle (Casuistik) noch auch in eine trockne, für die Anwendung unbrauchbare, und der Mißdeutung wegen gefährliche Metaphysik der Rechte verlieren werde **)

*) Daraus kann man sich einigermaßen Leibnizens schon übertriebene, Forderung an das Naturrecht erklären: ut disciplina juris naturae fundamentum actionum exceptionumque natura validarum omnium ordine constituat. (epist. cens. ad Puffendorf.)

**) G. L. Reinholds Briefe über die Kant. Phil. 2 B. 4. u. 5. Br.

§. 25.

Der ausübende Rechtsgelehrte (vorig. §.) muß zur richtigen Beurtheilung sich den Begriff des rechtlichen Geschäftes, (z. B. der Art des Vertrages,) worunter der, ihm zur Beurtheilung gegebene, Fall gehört, erneuern, die dahin sich beziehenden Gesetze deutlich fassen, und, da die vorkommenden Fälle nur selten buchstäblich darin entschieden sind, in den Sinn und Geist des Gesetzes eindringen, mithin zu den natürlichen Rechts-Principien, von welchen der Gesetzgeber ausgegangen ist, zurückkehren. Ohne einen solchen Forschungsgeist können freylich die Klagen über die Kürze und Unvollständigkeit der Gesetze, über die Menge des nothwendigen Anfragen und Erläuterungen nie ein Ende nehmen. Rechtsfreunde und Richter sollen Parteyen über Recht und Unrecht belehren, sie sollen ihnen die Unrechtmäßigkeit ihrer Forderung vor Augen stellen, und an das Herz legen;

legen; wie läßt sich aber das erwarten, wenn sie selbst nur den todtten Buchstaben des Gesetzes wissen? Gerichtshöfe sollen gegen Gesetze, die den Rechten des Menschen oder des Unterthans zu nahe zu treten scheinen, ihre Gründe dem Gesetzgeber vorlegen; ob aber ein positives Gesetz gerecht sey, kann doch nicht wieder aus dem positiven Gesetze, es kann nur aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurtheilet werden. *) Und da der süße Traum eines vollständigen, alle Fälle bestimmt entscheidenden, Gesetzbuches, endlich wohl allgemein verschwunden ist; so wird die (natürliche) Rechtslehre stets und überall zwar nur der subsidiarische, jedoch der apodictisch-gewisse, alle mögliche Rechtsfälle entscheidende, Codex bleiben **).

*) Jedes Recht, weil es nur reine Form und Aussage der Vernunft ist (§. 3), muß gewiß seyn. Die Ungewißheit liegt immer nur in der Anwendung des Rechtsfalles auf das Rechtsgesetz. Daß man das Recht des Anderen nicht kränken dürfe, zweifelt niemand. Ob aber z. B. der Nachdrucker das Eigenthums- oder Bevollmächtigungsrecht des Verfassers oder Verlegers verlege, darüber wird gestritten. Eben so gibt es kein absolutes rechtliches Adiaaphoron; nur in der Subsumtion unter das Rechtsgesetz kann Unbestimmtheit übrig bleiben. (Da mihi factum, sagten schon unsere alten Juristen, et dabo tibi jus.) C. C. C. Schmid's Grundr. des Naturr. §. 111. folg.

**) In dem allgem. bürgerl. Gesetzbuche Oesterreichs ist (§. 7) ausdrücklich verordnet, daß ein Rechtsfall, welcher nach dem (positiven) Gesetze, selbst mit Zuhülfenahme der Analogie, noch zweifelhaft bleibt, nach den natürlichen Rechtsgesetzen entschieden werden soll.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen, Hülfsmitteln, der Geschichte und Literatur des natürlichen Privat-Rechtes.

§. 26.

Die Quellen des natürlichen Privat-Rechtes (verschieden von den Hauptgrundsätzen desselben §§. 4 und 6), sind die practische Vernunft und Natur des Menschen (§§. 1 u. 2). Es gibt aber mehrere Hülfsmittel, welche zur Erleichterung und Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntniß des natürlichen Privat-Rechtes beitragen. Dahin gehört 1.) die Moral, indem sie in Zusammenstellung mit der Rechtslehre die ethischen und die juridischen Begriffe von einem und demselben Gegenstande genauer absondert, die Rechtspflichten als Tugendpflichten darstelllet, und zugleich einschärft, daß wir nebst den Pflichten der Gerechtigkeit auch die Pflichten der Güte erfüllen, mithin nach Beschaffenheit der Umstände von unserem strengen Rechte ablassen sollen (§. 16, vergl. mit §. 8, 9 und 10), welche Rücksichten dem Rechtsgelehrten (vorzüglich dem Rechtsfreunde und dem Richter zur Ausgleichung der Parteyen) erheblichen Nutzen verschaffen; 2.) die philosophische Anthropologie; 3.) die Geschichte der Menschheit und die Geschichte

schichte überhaupt, da sie uns mit den Kräften, Gesinnungen und mit den mannigfaltigen theils natürlichen, theils willkürlichen Verhältnissen der Menschen bekannt machen, und hierdurch vielfältige Veranlassungen und reichhaltigen Stoff zu rechtlichen Betrachtungen, zur Anwendung und zur Beleuchtung der Rechtsgesetze anbieten; 4.) das positive Recht, welches die Wissenschaft des natürlichen Rechtes, so wie die Praxis die Theorie, aufkläret und erweitert; 5.) die Philosophie des positiven Rechtes, vermittelst welcher man den vernünftigen Gründen und dem Geiste der positiven Gesetze nachforscht; 6.) endlich eigene Beobachtung der verschiedenen populären und philosophischen Meinungen über Recht und Unrecht, dann mündliche Anleitung oder Unterricht aus Schriften. Die vorzüglichsten Werke über die erwähnten Hülfquellen gehören in den Umfang eben derselben Hülfswissenschaften. Hier kann man nur die Geschichte und Literatur des natürlichen Privat-Rechtes selbst erwarten.

S. 27.

Da das Naturrecht eine Wissenschaft und insbesondere ein Theil der practischen Philosophie, nach Einigen aber, als Grundlage alles Rechts, ein Zweig der Rechtswissenschaft ist; so findet man dessen Geschichte und Literatur in den Werken, welche der Geschichte und Bücherkunde der Gelehrsamkeit überhaupt, und insonderheit der Geschichte der Philosophie und der Rechtsgelehrtheit gewidmet sind. Man hat sie aber auch in besonderen Schriften, bisher aber noch nicht nach Würde, behandelt. *) Schätzbarer sind die Grundzüge davon in den neueren Compendien der natürlichen Rechtslehre, durch welche man zugleich mit der neueren Literatur bekannt gemacht wird. **) Vorzüglich verdienen in der
 letzteren

letzteren Rücksicht die recensirenden Zeitschriften empfohlen zu werden. ***)

*) Ch. Thomasi paulo plenior hist. jurispr. diu. Hal. 1719. A. Fr. Glafey's vollständ. Gesch. des Rechts der Bern. Leipz. 1746. Essai sur l'histoire du droit naturel. Londres 1754. I. Chr. Gebauer nova jur. nat. hist. edente Eric. Christ. Kleuesahl. Wetz. 1774. Chr. Meisteri biblioth. jur. nat. et gent. T. 3. Götting. 1749—1757. Dieb. H. E. F. von Dmpteda Literat. des Völkerr. Regensburg. 1785.

**) Hufelands Lehrsätze des Naturrechts. Jena, 1795. Schumanns wissenschaftl. Naturrecht. Halle, 1792 3. u. 4. Abschn. Die wichtigsten Grundzüge liefern E. F. Klein, Geschichte der natürlichen Rechtswissenschaft, als Anhang der Grundr. der nat. Rechtswissenschaft. Halle, 1797, und unter den Späteren J. Ch. F. Meister. a. a. D. und A. Bauer Lehrbuch des Naturrechts, 2. Aufl. 1816.

***) Die, unter zum Theile verschiedenen Benennungen erschienenen, oder noch erscheinenden, Literatur-Zeitungen von Göttingen, Berlin, Halle, Jena, Leipzig, Salzburg, Heidelberg, Wien u. a. m.

§. 28.

Wie für jedes andere wissenschaftliche Gebäude, so waren auch die Materialien für das Naturrecht lange vorhanden, ehe man auch nur auf den Gedanken verfiel, sie in eine systematische Form zu ordnen. Sobald nur Menschen neben einander existirten, und in Wechselwirkung geriethen, waren auch Verhältnisse vorhanden, in welchen sie Gefühl und Vernunft über Recht und Unrecht belehren konnten (§. 1 — 4); aber zu einer deutlichen Entwicklung der Rechtsbegriffe und Rechtsgesetze gelangte man nur nach Entstehung ordentlicher Staaten. Nun erst ward es zum Bedürfnisse, durch allgemeine Vorschriften den Gebrauch der Willkühr eines jeden Einzelnen auf die Bedingung einzuschränken, daß

alle

alle Glieder als vernünftige, frey handelnde Wesen in Gemeinschaft leben können. Die Gesetze der älteren Nationen, vorzüglich der Hebräer, Griechen und Römer, wovon sich wenigstens Bruchstücke erhielten, *) sind die ältesten Spuren des allmählichen Fortschreitens und der Erweiterung der Rechtskenntnisse. Sie waren auch die Veranlassungen, daß die empirischen Rechtsgelehrten, die Philosophen und Politiker über Recht und Unrecht philosophirten, **) folglich allgemeinere Regeln und Grundsätze, denen sie zur Begründung ihrer Meinungen nachspüren mußten, hierüber aufstellten. Allein philosophische Rechtssysteme zu verfassen, lag nicht in den Umständen und dem Geiste des Zeitalters. Man fühlte noch zu sehr das dringendere Bedürfnis einer positiven Gesetzgebung; die Aufgeklärten der Nation begnügten sich, ihre Mitbürger unmittelbar über ihre Bürgerpflichten zu unterrichten, und man war noch nicht geneigt, die zusammenhängenden, obschon fremdartigen Kenntnisse in besondere Fächer und Wissenschaften abzutheilen.

*) Ueber die Gesetze der Hebräer kann man nachsehen: Michaelis Mosaisches Recht. VI. Th. Götting. 1774. Die Sammlungen anderer älteren Gesetze findet man angeführt in Rüdigers Lehrbegr. des Vernunftrechtes S. 28. folg.

**) Dahin gehören vorzüglich die bekannten Schriften des Plato, Aristoteles und Cicero.

§. 29.

Da das Römische Gesetzbuch, welches bey seiner Wiederherstellung im zwölften Jahrhunderte in ganz Europa aufgenommen wurde, das Recht der Vernunft als eine Quelle des positiven Rechtes angab; *) da es allgemeine Rechtsformeln an die Spitze stellte; **) häufig
die

die Entscheidungen aus allgemeinen Regeln herhohle, und überall die Richter auf die Anwendung der ersteren verwies: so würden die zahlreichen, aber ohne systematische Verbindung vorgelegenen, Rechtsfälle früher, als es geschah, auf allgemeine Grundsätze zurück gebracht worden seyn, wosern sich nicht mehrere Umstände gegen ein solches Unternehmen vereinigt hätten. Die Philosophie jenes Zeitalters hatte noch nicht auf genaue Bestimmung der Begriffe, auf Absonderung des Empirischen von reinen Vernunftwahrheiten, auf Allgemeinheit der Grundsätze und strenge wissenschaftliche Methode gedrungen. Auctorität vertrat die Stelle der Beweise, und fesselte die Freyheit in der Beurtheilung. Bey diesem Zustande der Philosophie ist es begreiflich, daß sich der, ob schon unermüdete, Fleiß der damaligen Rechtsgelehrten darauf beschränkte, den Wortverstand der Gesetze anzugeben, ihn durch Parallel-Stellen zu erläutern, oder die Anwendung durch Anführung practischer Fälle zu erleichtern. Daraus ist es erklärbar, daß man die rechtlichen Entscheidungen sowohl als auch die Gesetze höchstens nur durch die, in der Gesetzsammlung vorgefundenen, Rechtsregeln, oder durch göttliche und kirchliche Auctorität als die obersten Rechts-Principien zu begründen bemühet war. Indessen kommt doch einigen Rechtsgelehrten des sechzehnten Jahrhunderts das erste Verdienst zu, daß sie zur festeren Begründung des positiven Rechtes auf eine wissenschaftliche Behandlung der Rechtslehre drangen; obschon ihre eigenen, auf positive Normen des Rechtsverhaltens gestützten, Versuche *** so unbedeutend waren, daß sie, wie Hufeland sagt, doch nur in der Geschichte der Vorzeit des Naturrechtes einen Platz behaupten können.

*) Collectum est (jus priuatum) ex naturalibus praeceptis aut gentium aut civilibus. §. 4. Instit. de justit. et jure.

**) Juris praecepta sunt haec: honeste vivere, alterum non laedere, suum cuique tribuere. §. 3. Instit. de just. et jure. Tit. pandect. de reg. jur.

***) Jo. Oldendorpii Isagoge, seu element. introd. jur. nat. gent. et ciu. Col. Agrip. 1539. cura Car. Ant. de Martini. Vindob. 1758. Nic. Hemingii de leg. nat. meth. apodict. Vit. 1564. Math. Stephani method. tract. de arte juris, Gryhisw. 1615.

§. 30.

In Privat-Angelegenheiten, welche zunächst aus den positiven Gesetzen des Staates, in welchen sie vorkommen, beurtheilet werden müssen (§. 25), ist das Bedürfnis eines allgemeingültigen Rechtes nicht so auffallend, nicht so dringend, als in den öffentlichen Verhältnissen (der Staaten unter sich und der obersten Gewalt gegen die Unterthanen), worüber gewöhnlich nur wenige und noch dazu meistens unbestimmte, zweifelhafte positive Vorschriften (öffentliche Verträge) bestehen. Daher ward auch das natürliche öffentliche Recht früher als das Privat-Recht bearbeitet. Hugo Grotius, der schon in seiner Jugend wichtige Staatsgeschäfte besorgte, und in der öffentlichen Verwaltung die überall herrschende Unbestimmtheit der rechtlichen Begriffe, den Mangel fester Grundsätze, und den Leichtsinns der Machthaber, die Streitigkeiten dem verheerenden Loose der Waffen zu überlassen, tiefer als seine Vorgänger und Amtsgenossen fühlte, legte die Hand an eine Theorie des natürlichen (zum Theile auch des conventionellen) Völkerrechtes. Weil ihm aber in dem natürlichen Privat- und Staatsrechte nicht vorgearbeitet war; so sah er sich zur Begründung seiner Lehren genöthi-

thiget, die meisten Gegenstände jener zwey Rechtstheile, ob sie gleich nicht unmittelbar in seiner Absicht lagen, in sein Werk *) aufzunehmen. Nur in dieser Hinsicht also gehört es in die Geschichte des natürlichen Privat-Rechtes. Das Merkmal des Rechtes in seinem Hauptgrundsatz ist: die Übereinstimmung der Handlungen mit der vernünftigen und geselligen Natur der Menschen. Er hält sich jedoch im Verlaufe des Werkes selbst nicht streng an sein Princip, sondern beruft sich, statt alles philosophischen Beweises, sehr oft auf Stellen der Bibel, und auf die, häufig von ihm angeführten, Meinungen älterer Philosophen, Politiker und Rechtsgelehrten. Er stellte daher vielmehr aus seinem großen Vorrathe von Belesenheit die Materialien zusammen, woraus in der Folge von philosophischen Schriftstellern ein System der Rechte geformet werden konnte.

*) Hugonis Grotii de jure belli et pacis libr. 36 Paris, 1625. Ueber die verschiedenen Ausgaben, Uebersetzungen, Erläuterungen, Auszüge und Urtheile von diesem Werke s. Omyteda's Literatur des Völkerr. S. 392. und Hufelands Versuch über den Grundsatz des Naturre. S. 70.

§. 31.

Zu gleicher Zeit forderten die bürgerlichen Unruhen Englands Hobbesen auf, seine Landsleute durch den Entwurf seines Staatsrechtes *) zur Eintracht und zum bürgerlichen Gehorsam zu bestimmen. Er öffnete sich die Bahn durch die meisterhafte Schilderung des kriegerischen Naturstandes (S. 15). Mit scharfem Blicke zeichnete er die Natur der Menschen, die gleichartigen Kräfte, die collidirenden Meinungen, den daraus entspringenden Hang, sich wechselseitig zu schaden, und berief sich dann auf die Vernunft, welche uns zum Schutze

unserer Person die Anerkennung einer obersten, unwiderstehlichen Macht und die unverbrüchliche Unterwürfigkeit gegen dieselbe zur Pflicht macht. Das Recht ist nach ihm: die Freyheit eines jeden Menschen, seine natürlichen Fähigkeiten und Kräfte nach der gesunden Vernunft (zur Selbsterhaltung) zu gebrauchen; daher hat sein Grundsatz des Naturrechtes zum wesentlichen Merkmahe des Rechtes: die Selbsterhaltung. Kaum irgend ein Schriftsteller ward so sehr verkannt, und mißverstanden als Hobbes. Er schilderte die Menschen, wie sie bey der zügellosen Sinnlichkeit in dem unabhängigen Naturstande handeln würden; man setzte ihm entgegen, wie sie nach der Vernunft handeln sollten. Er redete vom Rechte, und man widerlegte ihn aus der Moral, aus Tugendlehren, die er selbst sorgfältig eingeschärft hatte. Er war der eifrigste Vertheidiger der obersten, hauptsächlich der monarchischen, Gewalt, und der unverbrüchlichsten Unterthanstreue; dennoch wurden seine Schriften als staatsgefährlich verrufen. Die meisten Naturrechtslehrer bemühten sich, seine Behauptung von dem kriegerischen Naturstande in dem Privat-Rechte zu bestreiten, und bey dem Übergange zum Staatsrechte legten sie doch die nämliche Behauptung zum Grunde. Vorzüglich die Darstellung des Naturstandes räumt dem Werke, wovon umständlicher im Staatsrechte zu handeln ist, auch hier eine Stelle ein.

*) Thomae Hobbesii elementorum philosophiae sectio tertia de ciue, Paris 1642. Leviathan siue de potestate ecclesiastica & ciu. Amstelod. 1667. Die verschiedenen Urtheile darüber findet man bey Hufeland a. ang. D. S. 77 f. Ein starker Gegner von Hobbes ist Cumberland disquis. philos. de leg. nat. Lond. 1672.

§. 32.

Samuel Puffendorf benützte die Lehren seiner Vorgänger, so sehr er sich auch den Schein gibt, sie zu bestreiten. Er sonderte das System des Privat-Rechtes von dem öffentlichen Rechte ab, und ward dadurch der Stifter des natürlichen Privat-Rechtes, so wie auch der erste Professor desselben in Deutschland an der Universität zu Heidelberg. Sein erstes *) System der allgemeinen Rechtslehre hat man über dem zweyten **) beynahе vergessen, und der, aus dem letzteren mit Hinzulassung der vielen Citate und Streitigkeiten mehr systematisch verfaßte, Auszug verdienet an Gründlichkeit vor dem größeren Werke den Vorzug. ***) Puffendorf geht beynahе von den nämlichen philosophischen Betrachtungen wie Hobbes aus, stellet mit Groot das Princip der Geselligkeit auf, leitet aber alle Geseze, folglich auch die Sittlichkeit und Rechtlichkeit der Handlungen, aus dem Willen eines Oberen ab.

*) *Elementa jurispru. uniu. methodo mathem. Hagae com. 1660.*

**) *De jur. nat. & gent. libr. VIII. Lond. Scan. 1672. — cum notis Hertii, Barbeyracii & Godofr. Masconii Francof. & Lips. 1744. II. Tom. Französisch von Barbeyrac Amsterd. 1734. 5. edit.*

***) *De officio hom. & ciu. Lond. Scan. 1678. — cum notis Titii, Ottonis, Barbeyracii, Carmichaelis & Treveri, Lugd. Bat. 1769. II. Tom. Vergl. Leibnitii epist. cens. ad Puff. Des scharfsinnigen Skeptikers (Homberg zu Bach) Dubia juris naturae, Duaci 1719, hätten zu festeren Begründung des Naturrechtes frühzeitiger eine größere Aufmerksamkeit verdienet.*

§. 33.

Christian Thomasius, der durch seine Freymüthigkeit vieles zur Ausrottung der verderblichsten Vor-

urtheile in der Philosophie und in der positiven Rechtsgelehrtheit bestrug, war anfänglich ebenfalls ein Anhänger des Grundsatzes der Geselligkeit. *) In seinem späteren Werke **) wählte er das Princip der Glückseligkeit, und gab den Wink zur Absonderung der Zwangspflichten (anderen nicht zu thun, was man sich nicht gethan wissen will,) von den übrigen natürlichen Pflichten, welche man bisher vereinigt in dem Naturrechte vortrug. Daher wird diese Epoche (von Grotius bis Thomasius) von Hufeland die Zeit der unbestimmten Behandlung des Naturrechts genannt.

*) Institut. jurispr. diu. Lips. 1688.

**) Fundamenta jur. nat. & gent. Hal. 1705.

§. 34.

Bald nach Thomasius trennten Gundling und Gerhard *) das Naturrecht von der Moral, und begannen zum Vortheile beyder Wissenschaften die Epoche der bestimmteren Behandlung. Nicht alle, aber doch die meisten, nachfolgenden Schriftsteller blieben dieser Gränzcheidung getreu. Sie können, ohne sich bey ihrer Anführung strenge an die Zeitordnung zu binden, nach Verschiedenheit der Absicht, wozu sie das Naturrecht bearbeiteten, und nach der Verschiedenheit der von ihnen angenommenen obersten Grundsätze in gewisse Classen gereiht werden.

*) Nic. Hier. Gundlingii I. N. et G. Hal. 1714. Ephr. Gerhardi delineatio jur. nat. sive de princ. just. libr. 3. Ienae, 1712.

§. 35.

In Hinsicht auf den Zweck der Bearbeitung merkt man es mehreren Systemen der Rechtslehre an, daß sie entweder nur von speculirenden Philosophen, die
sich

sich wenig darum bekümmern, ihre fein ausgesponnenen Grundsätze und die daraus abgeleiteten Meinungen mit der möglichen Anwendung zu vergleichen, und hierdurch zu berichtigen, oder nur von empirischen Gesetzgelehrten zu ihrem Kunstgebrauche, ohne um eine echte Begränzung oder feste Grundlage besorgt zu seyn, entworfen worden sind. Letztere zogen beynahe das ganze bürgerliche Recht (das Römische Privat-Recht, S. 26) in die philosophische Rechtslehre, und schrieben statt eines Naturrechtes eine Philosophie des Rechtes, oder vielmehr, wenn ich mich mit Senkenberg des bezeichnenden Ausdruckes bedienen darf, ein *jus civile naturalisatum*. Dahin gehören hauptsächlich: Sam. L. B. de Coccei novum Systema justitiae nat. et rom. Hal. 1748. Dan, Nettelblatt Systema elem. un. jurispr. nat. Hal. 1748. Schierschmid elem. jur. nat. Jenae 1742.

§. 36.

Noch größer ist die Verschiedenheit der Rechts-Systeme dieser Epoche in Hinsicht auf den Urgrundsatz, wovon sie ausgehen. Die älteren Rechtslehrer stützten das Naturrecht so wie die Sittenlehre auf materiele (aus der Erfahrung abgeleitete Principien; und zwar theils auf subjective, nämlich auf die thierischen Triebe*) oder auf das sinnlich-vernünftige Streben nach Glückseligkeit, theils auf objective, auf den Willen Gottes (natürliche göttliche Zwecke,) **) oder auf den Begriff der Vollkommenheit. ***)

*) Joh. Christ. Claproth's Grundriß des Rechtes der Natur. Göt. 1749.

Joh. Jac. Schmaußens neues System des Rechtes der Natur. Göt. 1754.

Car. Fer. Hommel de jure, quod natura omnia animalia docuit. Lips. 1747.

**)

**) Henr. Köhler i jur. nat. exercit. VII. Jenae, 1729
Gottfr. Achenwall jus nat. Gött. 1755. Prolegom.
jur. nat. edit. tertia 1767. I. N. cum praefat. I. H. G.
Selchov. Gött. 1781.

G. Heineccii jus nat. & gent. Halae, 1749. C. A.
de Martini posit. de lege natur. Vindob. 1772. Exercit.
6. de lege nat. Vindob. 1776, (Georg Raspe: Erläute-
rungen des Lehrbegriffe des Naturrechtes. Wien, 1795.)

***) Folgende gründeten sich zuletzt auf Vollkommenheit und
Glückseligkeit: Chr. L. B. de Wolf. jus nat. meth.
scientif. T. VIII. Halae, 1740—1748. Institut. jur nat.
& gent. Halae, 1750. (Deutsch zu Halle, 1769. Französ.
par Mr. Elie Luzac à Leide, 1772.)

Joach. Georg Daries instit. jurispr. uniu. Jenae,
1740. (Buners vollständige Erläuterungen über dieses
Werk. Jena, 1752.)

Sam. Christ. Hollmann jurispr. nat. primae lineae.
Gött. 1751.

Adam Fried. Glafeyß Vernunft- und Völkerr. Nürn-
berg, 1752. I. I. Burlamaqui princip. du droit de
la nat. & des gens. Geneve, 1741. (par M. de Felice.
à Yverdon & Basle, 1766.)

Fortun. Felice leçons du droit de la nat. & des
gens à Yverdon, 1769.

Alex. Gottl. Baumgarten jus nat. Hal. 1763. Chr.
Westphal. instit. jur. nat. Lips. 1776. Joh. Mar.
Lampredi jur. publ. un. seu jur. nat. & gent. theo-
remata. Pisis, 1732.

J. F. Feders Grundlehren zur Kenntniß des menschl.
Willens. Gött. 1782. III. Abth.

E. F. Fr. Höpfners Naturr. 1787. n. A. 1801. Joh.
A. H. Ulrich initia phil. inst. Jenae, 1783.

J. A. Schlettweins, Rechte der Menschheit. Gießen,
1784.

Natur und Völkerrecht entworfen von einem großen
Staatsminister. Wien und Erlangen, 1790.

E. F. Fredericksdorf System des Rechtes der Natur.
Braunschweig, 1790.

D. Morelli rudim. jur. nat. & gent. Venetiis, 1791.
 E. G. Madhns Grunds. des Naturr. I. Th. Frankf.
 an der Ober, 1790.

E. u. D. von Eggers Lehrb. des Natur- und allgem.
 Privatr. und gem. Preuss. Rechts. I. Th. Berlin, 1797.

J. E. G. Rüdigers Lehrbegr. des Vernunft. Halle,
 1798.

§. 37.

Den bisher angeführten Schriftstellern gebühret das Lob, daß sie alle Gegenstände, die nur in eine allgemeine Rechtslehre gezogen werden können, mit vieler Sorgfalt zusammengetragen, daß sie die meisten, vorzüglich die zur unmittelbaren Anwendung gehörigen, Rechtswahrheiten sehr vollständig und deutlich auseinander gesetzt, die ersten Begriffe immer mehr zu berichtigen, und fortschreitend mehr System und Haltbarkeit den einzelnen Lehren zu verschaffen gesucht haben. Der critischen Philosophie kommt das Verdienst zu, daß sie die Rechtslehre durch zuverlässigere Merkmale von andern angränzenden Wissenschaften geschieden, daß sie die wichtigsten bisher schwankenden Begriffe genauer bestimmt, formele (aus der Form der reinen Vernunft geschöpfte) Principien auch in die Rechtslehre eingeführet, und sie hierdurch zum Range einer wahren Wissenschaft erhoben hat. Die philosophischen Rechtslehrer aber, welche einen formellen Grundsatz aufstellen,*) unterscheiden sich wieder vorzüglich darin, daß sie entweder einen, von dem obersten Tugendgesetze unabhängigen, Grundsatz annehmen, oder das Rechts-Princip theils absolut, theils relativ aus dem Princip der Moral ableiten, d. h. das allgemeine Merkmal des Rechts in dem Verhältnisse der Handlung zu dem Tugendgesetze zu finden glauben, theils inwiefern letzteres auf den Berechtigten, (als ihm die Hand-

Handlung erlaubend,) theils inwiefern es auf die Mitmenschen desselben, (als ihnen den Widerstand gegen seine Handlung verbiethend,) bezogen wird. **) Den Vorzug scheint ein solches formelles Rechts-Princip zu verdienen, welches gemeinschaftlich mit dem Tugendgesetze, jedoch ohne Abhängigkeit von demselben, aus der practischen Vernunft abgeleitet wird, wie es oben (§§. 2—5, vergl. mit 8—13) geschehen ist. ***)

*) Ueber die Principien des Naturrechtes sind, außer Hufelands oben angeführtem Versuche über den Grundsatz des Naturrechtes, belehrend:

J. F. Flatt, Ideen zur Revision des Naturrechts in dessen vermischten Versuchen, Leipzig 1785;

Genz, über den Ursprung und die ältesten Principien des Rechts. Berlin. Monatschrift, April 1791;

C. F. Heidenreich, Entwurf der Grundsätze des absoluten Naturrechts, in den Original-Ideen über die crit. Philosophie, Leipzig, 1793;

Löbel, über den Begriff und die Hauptgrundsätze des Rechts, in Schmidts philosoph. Journal B. II. St. 2;

Ueber die einzig möglichen Beweisgründe gegen das Daseyn und die Gültigkeit der natürlichen Rechte, Leipzig; 1795;

P. J. A. Feuerbach, Versuch über den Begriff des Rechts, in Fichtes und Niethammers philosoph. Journal, H. VI. 1795;

Dessen Critik des natürlichen Rechts, Altona, 1796;

J. Ch. Weise, Grundwissenschaft des Rechts; Tübingen, 1797;

K. F. Kolschütter, Vorlesungen über den Begriff der Rechtswissenschaft, Leipzig, 1798;

J. C. Schmidt, Versuch einer Grundlage des Naturrechts, Augsburg, 1801;

C. F. W. Gerstäcker, Versuch einer Deduction des Rechts aus den höchsten Gründen des Wissens, Breslau, 1801; Dessen Metaphysik des Rechts, Erfurt, 1802;

D. C. G. Schneider, Versuch einer Entwicklung und Be-

Berichtigung der Grundbegriffe der philosophischen Rechtslehre, Gießen, 1801;

G. Henrici, Ideen zu einer wissenschaftlichen Begründung der Rechtslehre, 2 Theile, Hannover, 1809 u. 1810;

J. A. Brückner, Blicke in die Natur der pract. Vernunft, Leipzig 1813;

G. Th. Welker, die letzten Gründe von Recht, Staat und Strafe, Gießen, 1813.

**) Gottl. Hufeland, Lehrsätze des Naturrechts, Jena, 1790, n. A. 1795;

Theod. Schmalz, das reine Naturrecht, Königsberg, 1792. (Ein Commentar darüber ist: die Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers. Königsberg, 1798). Das natürliche Familienrecht, ebendasselbst, 1795.

Joh. Gottl. Schaumann, wissenschaftliches Naturrecht, Halle, 1792. (Versuch eines neuen Syst. des nat. Rechts, Halle, 1796.)

Jo. Chr. Hofbauer, Naturrecht aus dem Begriffe des Rechtes entwickelt, Halle, 1793, 3. Aufl. 1803. (Allgemeines Staatsrecht I. Th. Halle, 1797; enthält das nat. Privat-Recht.)

J. H. Abicht, neues System eines aus der Menschheit entwickelten Naturrechtes, Bayreuth, 1782. (Kurze Darstellung des Natur- und Völkerrechts. Ebend. 1795.)

K. H. Heidenreich, System des Naturrechts, Leipzig, 1794.

Wilh. Gottl. Tafinger, Lehrsätze des Naturrechts, Tübingen, 1794.

L. F. Jakob, philosophische Rechtslehre oder Naturrechte, Halle, 1795. (Auszug aus der philosophischen Rechtslehre, ebendaf. 1796.)

K. L. Pörschke, Vorbereitung zu einem populären Naturrechte, Königsberg, 1795.

G. Chr. Schmid, Grundriß des Naturrechtes für Vorles., Jena und Leipzig, 1796. II. Th.

Jo. G. Fichte, Grundlage des Naturr., Jena und Leipzig, 1796. II. Th.

G. S. A. Mellin, Grundlegung zur Methaphysik der Rechte, Jillichau, 1796.

E. F. Klein, Grundsätze der nat. Rechtswissenschaft, Halle, 1797.

Im. Kant, Metaphysik der Sitten I. Th. oder metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, Königsberg, 1797. verm. A. 1798.

(J. S. Beck, Commentar über Kants Metaphysik der Sitten, I. Th. Halle, 1798. Heinr. Stephani, Anmerkungen zu Kants m. A. d. S. Erlangen, 1797. J. H. Tieftrunk, phil. Unt. über das Privat- und öffentl. Recht. Halle, 1797. G. L. Reiner, allgemeine Rechtslehre nach Kant, Landshut, 1801. D. C. Reidenitz, Naturrecht nach Kant, Königsberg, 1803.)

Heinr. Stephani, Grundlinien der Rechtswissenschaft, 2 Th. Erlangen, 1797.

Joh. Gottl. Buhle, Lehrbuch des Naturrechts, Göttingen, 1798.

J. P. A. Reisler, populäres Naturrecht, I. Th. Frankf. am Mayn, 1799.

K. L. Gutjahr, Entwurf des Naturrechts. Leipz. 1799.

L. Bendavid, Versuch einer Rechtslehre, Berlin, 1802.

K. H. Gross, Lehrbuch der philosophischen Rechtswissenschaft, Tübingen, 1802. (3. A. 1815.)

J. Fries, philosophische Rechtslehre, Jena, 1803.

A. Thomas, Lehrbuch der [nat. Rechtswissenschaft, Frankfurt am Mayn, 1803.

E. C. F. Krause, Grundlage des Naturrechts, I. Th. Jena, 1803.

J. H. Tieftrunk, Grundriß der Sittenlehre II. Band: Wissenschaft der äußeren Gesetzgebung oder die Rechtslehre der Vernunft, Halle, 1803.

C. Weiß, Lehrbuch der Philosophie des Rechts, Leipzig, 1804.

K. S. Zachariä, Anfangsgründe des philosophischen Privat-Rechts, Leipzig, 1804.

K. F. W. Gerstäcker, System. der theoret. und pract. Rechts-Philosophie, I. Th. Erfurt, 1806.

Schmalz, Handbuch der Rechts-Philosophie, Halle, 1807.

A. Bauer, Lehrbuch des Naturrechts, Marburg, 1808;
(2. Ausg. 1816).

J. G. E. Maass, Grundriß des Naturrechts, Leipz. 1808.

J. G. F. Meißner, Lehrbuch des Naturrechts, Frankfurt a. d. Oder, 1809.

L. Dresch, system. Entwicklung der Grundbegriffe und Grundwahrheiten des gesammten Privat- Rechts, der Staats- lehre und des Völkerrechts, Heidelb. 1810.

Th. M. Zachariä, Lehrbuch eines civil. Cursus, I. Th. philosoph. Rechtslehre, Leipzig, 1810.

J. Thanner, Versuch einer wissenschaftl. Darstellung der allgem. pract. Philosophie und des Naturrechts nach den Grundsätzen der absoluten Identitäts- Lehre, Salzburg, 1811.

A. Wendt, Grundzüge der philosoph. Rechtslehre, Leipzig 1811.

G. E. Schulze, Festsaden der Entwicklung der philosoph. Principien des bürgerl. u. peinl. Rechts, Göttingen, 1813.

F. Bouterweck Lehrbuch der philosoph. Wissenschaften. Zweyter Theil. Allgem. pract. Philosophie. Allgem. philosoph. Moral. Naturrecht. Göttingen, 1813.

W. L. Krug, Dikäologie, oder philosoph. Rechtslehre, Königsberg, 1817.

***) Sieh hierüber besonders P. J. A. Feuerbachs Critik des natürlichen Rechts, Altona, 1796.

§. 38.

Außer den wichtigeren Systemen und Compendien verdienen vorzüglich diejenigen Schriften gelesen zu werden, welche die Principien der Sittlichkeit oder einzelne Gegenstände des Naturrechts ausführlicher erörtern.jene gehören zur Literatur der allgemeinen practischen Philosophie, diese aber sind bey den besonderen Gegenständen anzuführen. *)

*) Sammlungen von Schriften über einzelne Gegenstände des Naturrechts sind:

Chr.

Chr. Gottl. Schwarz problemata iuris naturae gentium. Altorfii, 1738.

Ioach. Ge. Daries Observationes iur. nat. vol. II. Ienae, 1754.

Gottfr. Achenwall observat. iur. nat. spec. IV. Gött., 1754.

Collectio dissertationum iur. nat. & gent. in academiis belgicis habitarum, cur. Oelrichs. Bremae, 1778.

Chr. Fried. Schott dissertat. iur. nat. T. II. Erlangae, 1784.

J. Chr. Gottl. Schaumann, critische Abhandlungen zur philos. Rechtslehre. Halle, 1795.

Joh. Christ. Hofbauer, Untersuchungen über die wichtigsten Gegenstände des Naturrechts. Halle, 1795.

E. Grolmann, Magazin für die Philosophie des Rechts, Gießen, 1798.

W. L. Krug, naturrechtliche Abhandlungen, Leipz. 1811.